

Verordnung der Bundesregierung

(innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt)

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Die in der Artikelverordnung enthaltenen Verordnungsänderungen begründen sich wie folgt:

- Artikel 1 enthält Änderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Sie dienen der weiteren Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die Umwelt bei der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen. Hintergrund sind u.a. der Beschluss der 90. Umweltministerkonferenz vom 8. Juni 2018, die gleichlautende Entschließung des Bundesrates (Drucksache 303/18) vom 21. September 2018 sowie die Umsetzung des Fünf-Punkte Plans des Bundesumweltministeriums für weniger Plastik und mehr Recycling vom 26. November 2018.
- Artikel 2 enthält eine Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), mit der die Möglichkeit der papierlosen Unterlagenführung für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe erleichtert wird.
- Artikel 3 enthält Änderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Diese resultieren aus in der Praxis des Vollzugs der Verordnungen aufgetauchten Fragen und dienen allein der Klarstellung des Gewollten.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung werden die notwendigen rechtlichen Regelungen geschaffen, um für alle Beteiligten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen; das gilt vor allem hinsichtlich der BioAbfV mit Blick auf die Reduzierung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere im Hinblick auf die schutzverstärkenden Maßnahmen zur Verminderung von Kunststoffpartikeln in Bioabfällen sind neben einem verbesserten Vollzug auch weitere gesetzliche Maßnahmen erforderlich, die systemgerecht nur in der Bioabfallverordnung getroffen werden können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch die in der Verordnung enthaltenen Änderungen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Artikelverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Eine erste Abschätzung zu den wesentlichen kostenwirksamen Änderungen im Hinblick auf den einmaligen Umstellungsaufwand und den jährlichen Erfüllungsaufwand s. u. „Begründung – A. Allgemeiner Teil – VI. Erfüllungsaufwand“; wird nach der Anhörung konkretisiert.

E3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Eine erste Abschätzung s. u. „Begründung – A. Allgemeiner Teil – VI. Erfüllungsaufwand“; wird nach der Anhörung konkretisiert.

E. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Verordnung
zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen**

Vom...

Auf Grund des § 10 Absatz 1 Nummer 2, § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Nummer 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5, 6 und 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**Artikel 1
Änderung der Bioabfallverordnung**

Die Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung auf Böden aufgebracht oder in Böden eingebracht oder zu diesem Zweck abgegeben werden sowie“.
 - bb) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Behandlung“ das Wort „Vorbehandlung,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. denjenigen, der Bioabfälle für die Behandlung aufbereitet (Aufbereiter),“
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bioabfälle“ die Wörter „hygienisierend oder biologisch stabilisierend“ eingefügt.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Bewirtschafter von Böden, auf oder in denen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische auf- oder eingebracht werden sollen oder auf- oder eingebracht werden.“

c) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus“ durch die Wörter „, mit Ausnahme der Aufbringung auf forstwirtschaftliche Flächen“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Aufbereitung:

eigenständig oder im Rahmen der Behandlung nach Nummer 2 oder 2a oder der Gemischherstellung durchgeführte mechanische Vorbehandlung, insbesondere Fremdstoffentfrachtung, Mischen, Zerkleinern, Homogenisieren oder Konditionieren, von Bioabfällen einschließlich in Anhang 1 Nummer 2 in Spalte 1 genannter, in Spalte 2 weiter konkretisierter und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichnete Abfälle oder in Spalte 2 genannter und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichnete biologisch abbaubarer Materialien und mineralischer Stoffe, sowie von gemäß § 10 von den Anforderungen an die Behandlung freigestellten Bioabfällen;

b) In Nummer 5 wird im letzten Teilsatz nach den Wörtern „eine im Rahmen einer“ das Wort „Aufbereitung,“ eingefügt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung

(1) Der Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller darf für die Aufbereitung, für die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung und für die Gemischherstellung nur Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 genannte Materialien verwenden, von denen angenommen werden kann, dass sie den Wert nach Absatz 2 nicht überschreiten.

(2) Der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern darf zusammen einen Höchstwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Trockenmasse des Materials, bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und

Materialien nicht überschreiten, die einer Nass-Pasteurisierung, Nass-Vergärung oder anderweitigen Nass-Behandlung unterzogen werden und die

1. vom Aufbereiter zur Abgabe bestimmt sind,
2. vom Bioabfallbehandler für die Zuführung zur jeweils ersten Behandlung bestimmt sind und
3. vom Gemischhersteller für die Herstellung von Gemischen bestimmt sind.

Satz 1 gilt bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien, die einer Trocken-Pasteurisierung, Trocken-Vergärung, Kompostierung oder anderweitigen Trocken-Behandlung unterzogen werden, mit der Maßgabe, dass der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 Millimetern zusammen einen Höchstwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, nicht überschreiten darf.

(3) Zur Feststellung der Fremdstoffbelastung haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei jeder Anlieferung von in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien eine Sichtkontrolle durchzuführen. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür, dass der Wert nach Absatz 2 überschritten wird, ist für diese angelieferten Bioabfälle und Materialien eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Im Fall von Bioabfällen und Materialien, die für eine Trocken-Pasteurisierung, Trocken-Vergärung, Kompostierung oder anderweitige Trocken-Behandlung vorgesehen sind, sollen die Fremdstoffe bei der Entfrachtung in möglichst großstückigem Zustand aussortiert werden. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle nach der Fremdstoffentfrachtung weiterhin Anhaltspunkte dafür, dass der Wert nach Absatz 2 überschritten wird, haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Fremdstoffen durchführen zu lassen.

(4) Ergibt eine Untersuchung, dass der Wert nach Absatz 2 überschritten wird, hat der Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller die zuständige Behörde über das Untersuchungsergebnis und über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Wird der Wert nach Absatz 2 wiederholt bei Untersuchungen überschritten, ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen zur Behebung der Mängel an.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall gegenüber dem Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller anordnen, Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Fremdstoffen durchführen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse vorzulegen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Probenahmen, Probearbeitungen und Untersuchungen nach Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 1 sind gemäß den Vorgaben des Anhangs 3 und durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstellen durchführen zu lassen.

Für die Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach Satz 1 gilt § 3 Absatz 8a und 8b entsprechend.“

5. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3c

Schadstoff- und Fremdstoffminimierung

(1) Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass die in dieser Verordnung genannten Schadstoffhöchstwerte für unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische soweit wie möglich unterschritten werden. Generelle Anbaubeschränkungen oder sonstige in dieser Verordnung nicht genannte Beschränkungen lassen sich aus dem Erreichen oder Überschreiten der Bodenwerte nach § 9 Absatz 2 nicht herleiten.

(2) Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass bei der getrennten Sammlung, Aufbereitung, Behandlung, Gemischherstellung und Aufbringung von Bioabfällen die Fremdstoffwerte nach § 2a Absatz 2 und § 4 Absatz 4 soweit wie möglich unterschritten werden; dabei ist insbesondere eine Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen anzustreben.“

6. § 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anteil an Fremdstoffen mit einem Siebdurchgang von mehr als 1 Millimeter darf folgende Höchstwerte, bezogen auf die Trockenmasse des aufzubringenden Materials, nicht überschreiten:

1. Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe zusammen 0,4 vom Hundert und
2. sonstige Kunststoffe 0,1 vom Hundert.“

7. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Bioabfallbehandler und den Gemischhersteller“ werden durch die Wörter „Bioabfallbehandler, den Gemischhersteller und im Fall des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 den Entsorgungsträger, den Erzeuger und den Besitzer der Bioabfälle“ ersetzt.

bb) Die Wörter „als Düngemittel“ und „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten“ werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller“ durch die Wörter „Bioabfallbehandler, der Gemischhersteller und im Fall des § 10

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Entsorgungsträger, der Erzeuger und der Besitzer der Bioabfälle“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für die Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 9 Satz 1, gilt § 3 Absatz 8a und 8b entsprechend.“

8. In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei einmaligen Aufbringungen zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus, insbesondere für Neuanpflanzungen und für Rekultivierungen, oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, dürfen unbeschadet düngemittelrechtlicher Regelungen auf Böden innerhalb von 12 Jahren nicht mehr als 80 Tonnen Trockenmasse Bioabfälle oder Gemische je Hektar aufgebracht werden. Die gemäß Satz 1 zulässige Aufbringungsmenge kann bis zu 120 Tonnen je Hektar innerhalb von 12 Jahren betragen, wenn die gemäß § 4 Absatz 5 und 6 oder § 5 Absatz 2 gemessenen Schwermetallgehalte die in § 4 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann für besondere Anwendungszwecke im Einzelfall abweichende Aufbringungsmengen und Zeiträume zulassen; dabei dürfen als rechnerische Aufbringungsmenge je Hektar an Bioabfällen oder Gemischen 6,67 Tonnen Trockenmasse im Sinne des Satzes 1 und 10 Tonnen Trockenmasse im Sinne des Satzes 2 nicht überschritten werden. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann entsprechend Absatz 1 Satz 3 weitere Ausnahmen im Einzelfall zulassen.“

9. In § 9 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“ ersetzt.

10. § 9a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und Fremdstoffanteile nach § 4 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 3 und Fremdstoffanteile nach § 2a Absatz 2 und § 4 Absatz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Bioabfallbehandler“ das Wort „, Aufbereiter“ eingefügt.

11. In § 10 Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Schwermetallgehalte“ das Wort „, Fremdstoffanteile“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 durch folgende Sätze 5 bis 7 ersetzt:

„Satz 1 gilt für den Einsammler entsprechend mit der Maßgabe, dass dieser die eingesammelten Materialien mit den Angaben nach Satz 1 sowie aufgeteilt nach Lieferungen an den Aufbereiter oder Bioabfallbehandler aufzulisten und dem Aufbereiter oder Bioabfallbehandler nach Art und Menge anzugeben hat. Satz 1 gilt für den Aufbereiter entsprechend mit der Maßgabe, dass dieser die bei der Aufbereitung verwendeten Materialien mit den Angaben nach Satz 1 sowie aufgeteilt nach Lieferungen an den Bioabfallbehandler aufzulisten und dem Bioabfallbehandler nach Art und Menge anzugeben hat. Im Fall des Satzes 5 entfällt für den Aufbereiter und im Fall der Sätze 4 bis 6 entfällt für den Bioabfallbehandler die Pflicht zur Dokumentation der Anfallstelle nach Satz 1.“

b) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2, 4, 5 und 7 gilt entsprechend.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„an die Schwermetallgehalte und Fremdstoffanteile nach § 4 Absatz 3 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2,“

bb) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3“ die Wörter „oder Absatz 1a Satz 1, 2, 3 oder 4“ angefügt.

d) In Absatz 3a Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3“ die Angabe „oder Absatz 1a Satz 1, 2, 3 oder 4“ angefügt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen“ durch das Wort „Fläche“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 11 Absatz 2 Satz 4, Absatz 2a Satz 1 und 3 und Absatz 3a Satz 3 und 5 gilt nicht für Zwischenabnehmer, die gärtnerische oder landschaftsbauliche Dienstleistungen auf Flächen von Bewirtschaftern erbringen, die insgesamt nicht mehr als 1 Hektar Fläche bewirtschaften.“

(3) Die Ausnahmen für Kleinflächen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für forstwirtschaftliche Flächen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden folgende Nummern 1 bis 3 eingefügt:

- „1. entgegen § 2a Absatz 3 Satz 1 eine Sichtkontrolle nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. entgegen § 2a Absatz 3 Satz 2 Bioabfall nicht oder nicht rechtzeitig einer Fremdstoffentfrachtung zuführt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2a Absatz 5 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 5 zuwiderhandelt,“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden die Nummern 4 bis 12.

cc) In der neuen Nummer 9 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 2a Absatz 3 Satz 4 oder“ eingefügt.

dd) In der neuen Nummer 10 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „, Absatz 1a Satz 1“ eingefügt.

ee) In der neuen Nummer 12 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 10 wird aufgehoben.

gg) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 6 Satz 6“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 4 Satz 1 oder § 3 Absatz 6 Satz 6 oder Absatz 7 Satz 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 4 Absatz 9 Satz 4“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2,“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 werden in Buchstabe b die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 4 oder Satz 5,“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 4, 5 oder 6,“ ersetzt.

15. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (02 01 04)“ wird wie folgt gefasst:

„Kunststoffabfälle	– Abdeckfolien aus dem	(Abfälle aus Landwirtschaft,
--------------------	------------------------	------------------------------

<p>(ohne Verpackungen) (02 01 04)</p>	<p>landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anbau aus biologisch abbaubaren Kunststoffen überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen</p> <p>– Mulchfolien aus dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anbau aus biologisch abbaubaren Kunststoffen möglichst überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen</p>	<p>Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei)</p> <p>Abdeckfolien aus biologisch abbaubaren Kunststoffen sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn sie nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder nach DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03) zertifiziert sind. Darüber hinaus muss die Zertifizierung den Nachweis enthalten, dass die biologisch abbaubaren Kunststoff-Abdeckfolien überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind; dieser Nachweis kann auch durch eine Zusatzzertifizierung erbracht werden.</p> <p>Mulchfolien aus biologisch abbaubaren Kunststoffen sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn sie nach DIN EN 17033 (Ausgabe 2018-03) zertifiziert sind. Darüber hinaus muss die Zertifizierung den Nachweis enthalten, dass die biologisch abbaubaren Kunststoff-Mulchfolien möglichst überwiegend, mindestens jedoch zu 10 % aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind; dieser Nachweis kann auch durch eine Zusatzzertifizierung erbracht werden.</p> <p>Die Abdeckfolien und Mulchfolien dürfen nur an der Anfallstelle in den Boden eingearbeitet werden. Eine Zuführung getrennt erfasster Abdeckfolien und Mulchfolien zur Aufbereitung nach § 2a, zur Behandlung nach §§ 3 und 4 oder zur Gemischherstellung nach § 5 ist nicht zulässig.</p> <p>Die Materialien sind bei Einarbeitung in den Boden an der Anfallstelle nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt.“</p>
---	---	---

- bb) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04)“ wird wie folgt gefasst:

<p>„Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04)“</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Altmehl, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Fermentationsrückstände aus der Enzym- und Vitaminproduktion – Getreideabfälle – Hefe und hefeähnliche Rückstände – Kokosfasern – Lebensmittelabfälle, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Melasserückstände – Ölsaatenrückstände – Pflanzliche Aminosäuren – Pflanzliche Speiseöle und -fette, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Rapsextraktionsschrot, Rapskuchen – Rizinusschrot – Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung – Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Kaffee, Tee und Kakao – Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide – Rückstände aus der Konservenfabrikation – Rückstände von Gewürzpflanzen und pflanzlichen Würzmitteln – Rückstände von Kartoffelschälbetrieben – Spelze, Spelzen- und Getreidestaub 	<p>(Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse).</p> <p>Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für Lebensmittelabfälle und Rückstände aus Konservenfabrikation tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese oder wesentliche Materialbestandteile nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³ unterliegen.</p> <p>Fermentationsrückstände aus der Vitaminproduktion sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn diese im Rahmen der Herstellung von Vitamin B2 anfallen.</p> <p>Die Verwertung von pflanzlichen Speiseölen und -fetten ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.</p> <p>Rizinusschrot ist geeigneter Abfall gemäß Spalte 2, wenn er unbedenkliche Gehalte an Ricin (keine akute orale Toxizität bei Aufnahme von bis zu 2 000 mg Rizinusschrot/kg Körpergewicht bei Ratten) aufweist. Rizinusschrot ist so mit Mitteln zu behandeln (Vergällung), dass eine Aufnahme durch Tiere unterbunden wird; er darf nicht mit Stoffen vermischt werden, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen.</p> <p>Getrennt erfasste Kieselgur ist bei Aufbringung im Rahmen der regionalen Verwertung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten</p>
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> – Tabakerzeugnis-Fehlchargen, ohne Filter und Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Tabakstaub, -grus und -rippen – Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Bleicherden, entölt, Cellite, Kieselgur, Perlite) – Vinasse und Vinasse-rückstände 	<p>freigestellt. Kieselgur und Kieselgur enthaltende Gemische dürfen nicht in getrocknetem Zustand aufgebracht werden und sind bei der Aufbringung sofort in den Boden einzuarbeiten.</p> <p>Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden; davon ausgenommen sind Fermentationsrückstände aus der Enzym- und Vitaminproduktion, pflanzliche Aminosäuren, Rizinusschrot, Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Kaffee, Tee und Kakao, Tabakerzeugnis-Fehlchargen, Tabakstaub, -grus und -rippen sowie Kieselgur.“</p>
--	--	---

cc) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 06 01)“ wird wie folgt gefasst:

„Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 06 01)“	<ul style="list-style-type: none"> – Altmehl, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion – Hefe und hefeähnliche Rückstände – Lebensmittelabfälle, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Teigabfälle 	<p>(Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren)</p> <p>Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für Lebensmittelabfälle und Teigabfälle tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese oder wesentliche Materialbestandteile nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³ unterliegen.</p> <p>Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.“</p>
---	--	--

dd) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 07 04)“ wird wie folgt gefasst:

„Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe“	<ul style="list-style-type: none"> – Biertreber – Hefe und hefeähnliche Rückstände 	<p>(Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken [ohne Kaffee, Tee und Kakao])</p>
--	--	---

(02 07 04)	<ul style="list-style-type: none"> – Hopfentreber – Lebensmittelabfälle, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Malztreber, Malzkeime, Malzstaub – Melasserückstände – Trester – Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Cellite, Kieselgur, Perlite) – Vinasse und Vinasserückstände 	<p>Getrennt erfasste Kieselgur ist bei Aufbringung im Rahmen der regionalen Verwertung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt. Kieselgur und Kieselgur enthaltende Gemische dürfen nicht in getrocknetem Zustand aufgebracht werden und sind bei der Aufbringung sofort in den Boden einzuarbeiten.</p> <p>Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden; davon ausgenommen ist Kieselgur.“</p>
------------	---	---

ee) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Papier und Pappe (20 01 01)“ wird gestrichen.

ff) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“ wird wie folgt gefasst:

<p>„Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle – Inhalt von Fettabscheidern – Lebensmittelabfälle, ohne Verpackung 	<p>(Getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle [außer 15 01])</p> <p>Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle und Lebensmittelabfälle tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³ unterliegen.</p> <p>Die Verwertung der Inhalte von Fettabscheidern ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.</p> <p>Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.“</p>
--	--	---

- gg) In der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Speiseöle und -fett (20 01 25)“ wird die Spalte 2 wie folgt gefasst:
 „– Speiseöle und -fette, ohne Verpackung“
- hh) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Kunststoffe (20 01 39)“ wird gestrichen.
- ii) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Gemischte Siedlungsabfälle⁶ (20 03 01)“ wird wie folgt gefasst:

<p>„Gemischte Siedlungsabfälle⁶ (20 03 01)</p>	<p>– Getrennt gesammelte Bioabfälle⁶</p>	<p>(Andere Siedlungsabfälle) Geeignete Abfälle gemäß Spalte 2 sind getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes (insbesondere Bio- tonne). Küchenkrepp und Altpapier (Zeitungspapier) darf in kleinen Mengen zusammen mit getrennt gesammelten Bioabfällen zur Kompostierung zugegeben werden, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen bei der Sammlung der Bioabfälle zweckmäßig ist (z. B. bei sehr feuchten Bioabfällen). Die Zugabe von Hochglanzpapier (z. B. von Zeitschriften, Illustrierten) und von Papier aus Alttapeten ist nicht zulässig. Die Zugabe von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln für die getrennte Bioabfallsammlung ist zulässig, wenn diese nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder nach DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03) zertifiziert sind. Darüber hinaus muss die Zertifizierung den Nachweis enthalten, dass die biologisch abbaubaren Kunststoffbeutel überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind und nach einer Kompostierung von höchstens 6 Wochen Dauer eine vollständige</p>
---	---	--

		<p>Desintegration mit einem Siebdurchgang von maximal 2 mm erfolgt ist; dieser Nachweis kann auch durch eine Zusatzzertifizierung erbracht werden. Es dürfen nur nach Anhang 5 gekennzeichnete biologisch abbaubare Kunststoffbeutel zugegeben werden.</p> <p>Die Zugabe von Papiertüten, auch mit einer Beschichtung aus Wachs und aus biologisch abbaubarem Kunststoff, für die getrennte Bioabfallsammlung ist zulässig. Eine Wachsbeschichtung von Papier-Sammeltüten darf nur aus natürlichen Wachsen bestehen. Eine Beschichtung von Papier-Sammeltüten mit biologisch abbaubaren Kunststoffen ist zulässig, wenn diese nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder nach DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03) zertifiziert sind. Darüber hinaus muss die Zertifizierung den Nachweis beinhalten, dass die für die Beschichtung verwendeten biologisch abbaubaren Kunststoffe überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind und nach einer Kompostierung von höchstens 6 Wochen Dauer eine vollständige Desintegration mit einem Siebdurchgang von maximal 2 mm erfolgt ist; dieser Nachweis kann auch durch eine Zusatzzertifizierung erbracht werden.“</p>
--	--	---

jj) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Marktabfälle (20 03 02)“ wird wie folgt gefasst:

„Marktabfälle (20 03 02)	– Pflanzliche Marktabfälle, ohne Verpackung	(Andere Siedlungsabfälle) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für Lebens-
--------------------------	---	--

	– Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel, ohne Verpackung	mittelabfälle tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ³ unterliegen. Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.“
--	---	--

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenzeile mit dem Klammervermerk in Spalte 1 „(Sofern Materialien im Einzelfall Abfälle gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind, Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung)“ werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

bb) In der Tabellenzeile mit der einleitenden Bezeichnung in Spalte 2 „– Tierische Nebenprodukte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³:“ wird die Spalte 1 wie folgt gefasst: „(Sofern Materialien im Einzelfall Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz sind, Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung)“.

c) Nach Nummer 3 wird in der Fußnote ⁶ das Wort „erfasste“ durch das Wort „gesammelte“ ersetzt.

16. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1 wird in Satz 2 die Angabe „Januar 2000“ durch die Angabe „Februar 2014“ ersetzt.

bb) In Nummer 1.2 wird in Satz 3 und 4 jeweils die Angabe „Februar 2007“ durch die Angabe „Januar 2008“ ersetzt.

cc) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1.3.1 wird in Satz 1 die Angabe „Februar 2007“ durch die Angabe „Januar 2008“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1.3.2 wird in Satz 1 die Angabe „Februar 2000“ durch die Angabe „Januar 2012“ ersetzt.

ccc) Nummer 1.3.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3.3 Bestimmung des Anteils an Fremdstoffen und Steinen

1.3.3.1 Bestimmung des Anteils an Fremdstoffen im Sinne des § 2a Absatz 2 Satz 1 und an Fremdstoffen und Steinen im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2

Die Bestimmung des Anteils an Fremdstoffen (Glas, Metalle und Kunststoffe) > 2 Millimeter sowie an Fremdstoffen (Glas, Metalle und Kunststoffe) > 1 Millimeter und Steinen > 10 Millimeter wird gemäß Methodenbuch zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate¹ in der Trockenmasse (105 °C) der ungesiebten Teilprobe durchgeführt.

Die Ergebnisse sind in Gewichtsprozent anzugeben.

1.3.3.2 Bestimmung des Anteils an Fremdstoffen im Sinne des § 2a Absatz 2 Satz 2

Die Bestimmung des Anteils an Fremdstoffen > 10 Millimeter (Glas, Metalle und Kunststoffe) wird gemäß Methodenbuch zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate¹ nach den Vorgaben für die Chargenanalyse durchgeführt.

Die Ergebnisse sind in Gewichtsprozent anzugeben.“

ddd) Nummer 1.3.4 wird wie folgt gefasst:

„1.3.4 Bestimmung des pH-Wertes und des Salzgehaltes

Die Bestimmungen erfolgen aus der Frischmasse.

Die Bestimmung des pH-Wertes wird gemäß DIN EN 13037 (Ausgabe Januar 2012), Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate – Bestimmung des pH-Wertes, durchgeführt.

Für die Bestimmung des Salzgehaltes wird die elektrische Leitfähigkeit gemäß DIN EN 13038 (Ausgabe Januar 2012), Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate – Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit, ermittelt. Nach Messung der elektrischen Leitfähigkeit wird der Salzgehalt im filtrierten Extrakt als Kaliumchlorid gemäß Methodenbuch zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate¹ berechnet.

Die Ergebnisse sind in Milligramm je 100 Gramm Frischmasse anzugeben.“

eee) In Nummer 1.3.5 wird in Satz 1 die Tabelle wie folgt gefasst:

Schwermetall	Untersuchungsmethode(n)
„Blei	DIN 38406, Teil 6 (Ausgabe Juli 1998) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)
Cadmium	DIN EN ISO 5961 (Ausgabe Mai 1995) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)
Chrom	DIN EN 1233 (Ausgabe August 1996) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)
Kupfer	DIN 38406, Teil 7 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)
Nickel	DIN 38406, Teil 11 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)
Quecksilber	DIN EN ISO 12846 (Ausgabe August 2012)
Zink	DIN 38406, Teil 8 (Ausgabe Oktober 2004) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)“

b) Nach Nummer 4 werden die Fußnoten wie folgt gefasst:

„ Methodenbuch zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate, Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (Hrsg.), 5. Auflage September 2006, 5. Ergänzungslieferung 04/2020, Selbstverlag, Köln.

² Zur Ermittlung siehe insbesondere DIN ISO 5725 Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Messverfahren und Messergebnissen

– Teil 1: Allgemeine Grundlagen und Begriffe (DIN ISO 5725-1, berichtigte Ausgabe September 1998),

- Teil 2: Grundlegende Methode für Ermittlung der Wiederhol- und Vergleichpräzision eines vereinheitlichten Messverfahrens (DIN ISO 5725-2, Ausgabe Dezember 2002),
- Teil 3: Präzisionsmaße eines vereinheitlichten Messverfahrens unter Zwischenbedingungen (DIN ISO 5725-3, Ausgabe Februar 2003),
- Teil 4: Grundlegende Methoden für die Ermittlung der Richtigkeit eines vereinheitlichten Messverfahrens (DIN ISO 5725-4, Ausgabe Januar 2003),
- Teil 5: Alternative Methoden für die Ermittlung der Präzision eines vereinheitlichten Messverfahrens (DIN ISO 5725-5, berichtigte Ausgabe April 2006).

³ Siehe insbesondere:

- AQS – analytische Qualitätssicherung, Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen, Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (Hrsg.), Erich Schmidt Verlag, Berlin, Stand 2016, oder online auf der Internetseite der LAWA: <https://www.lawa.de/Publikationen-363-AQS-Merkblaetter.html>,
- Analytische Qualitätssicherung für die chemische und physikalisch-chemische Wasseruntersuchung, DIN 38402-60, Ausgabe Dezember 2013.“

17. In Anhang 4 wird der Lieferschein wie folgt geändert:

- a) Das rechte Feld in der ersten Tabellenzeile, das mit den Wörtern „Lieferschein-Nr.“ und „Lieferschein-Datum“ überschrieben ist, wird wie folgt gefasst:

„Lieferschein-Nr.:	Lieferschein-Datum:
Chargennummer des Bioabfalls/Gemischs (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3):	Höchstzulässige Aufbringungsmenge (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8)
Abgegebene Menge in t (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3):	t TM/ha/3 Jahre: <input type="checkbox"/> 20 <input type="checkbox"/> 30 t TM/ha/12 Jahre (einmalige Aufbringung): <input type="checkbox"/> 80 <input type="checkbox"/> 120 <input type="checkbox"/> “

- b) Das Feld in der vierten Tabellenzeile, das mit den Wörtern „Ergebnisse der Untersuchungen Bioabfälle oder Gemische (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6)“ überschrieben ist, wird wie folgt gefasst:

„Ergebnisse der Untersuchungen Bioabfälle oder Gemische (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6)“			
Probenahme-Datum:		Analysen-Nr.:	
Blei	mg/kg TM	pH-Wert	
Cadmium	mg/kg TM	Salzgehalt	mg KCl / 100 g FM
Chrom	mg/kg TM	OS als Glühverlust	Gew. % TM
Kupfer	mg/kg TM	Trockenrückstand	Gew. %
Nickel	mg/kg TM	Fremdstoffe:	
Quecksilber	mg/kg TM	– Glas, Metall, plastisch nicht verformbare Kunststoffe > 1 mm	Gew. % TM
Zink	mg/kg TM	– sonstige Kunststoffe > 1 mm	Gew. % TM
		– Steine > 10 mm	Gew. % TM“

- c) In dem Feld in der siebten Tabellenzeile mit den einleitenden Wörtern „Der Aussteller versichert, dass die Anforderungen“ wird Buchstabe b) wie folgt gefasst:
- „b) an die Schwermetallgehalte und Fremdstoffanteile nach § 4 Abs. 3 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2“.

18. Folgender Anhang 5 wird angefügt:

„Anhang 5

(zu Anhang 1 Tabellenzeile „Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)“ Spalte 3)

Vorgaben zur Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln für die getrennte Sammlung von Bioabfällen

- [– *Grafik/Schaubild mit Abbildung des Sammelbeutels*
- *Textliche Angaben/Beschreibung, insbesondere Vorgaben zur Einfärbung, zu Aufdrucken sowie Maßangaben (auf eine Beutelgröße bezogen)]*

Artikel 2

Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

Die Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

2. In § 15 Nummer 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1, 3, 4 oder 5 oder Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1, 3 oder 4 oder Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“
2. In § 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „Quotient der“ die Wörter „zur stofflichen Verwertung“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling“ durch die Wörter „zur Verwertung“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 6 Nummer 2 werden am Ende die Wörter „tätig werden darf,“ gestrichen.
5. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling“ durch das Wort „zur Verwertung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Punkt durch die Wörter „; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 6 Satz 3 wird der Punkt durch die Wörter „; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am *[einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]* in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 tritt am

[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsunddreißigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am *[einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]* in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Hintergrund und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung enthält Änderungen zu drei verschiedenen abfallrechtlichen Verordnungen (Bioabfallverordnung (BioAbfV), Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) und Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)). Im Einzelnen sind dabei folgende Ziel und Inhalte für die Änderungen maßgebend:

1. Artikel 1 (Änderung der BioAbfV)

Artikel 1 enthält Änderungen an der geltenden BioAbfV. Die Änderungen sind begrenzt auf die Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt durch Bioabfälle.

Kunststoffe sind, vor allem als Mikroplastik, inzwischen in nahezu allen Bereichen der Umwelt zu finden. Die Eintragspfade wie auch das Spektrum der Kunststoffe sind dabei vielfältig. So können unter anderem auch über den Weg der unsachgemäßen Abfallentsorgung, beispielsweise über die Biotonnen oder mit verpackten Lebensmittelabfällen, Kunststoffpartikel auf Böden und in Gewässer gelangen.

Die Konferenz der Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren des Bundes und der Länder (Umweltministerkonferenz – UMK) hat sich mehrfach mit Kunststoffen in der Umwelt befasst und sich besorgt über die Zunahme des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt gezeigt. In ihrer 90. Sitzung im Juni 2018 hat sie einen Beschluss zur Vermeidung von Kunststoffverunreinigungen in der Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittelabfälle gefasst. Hintergrund des Beschlusses war unter anderem ein Vorfall, bei dem Anfang 2018 große Mengen Kunststoffpartikel am Ufer der Schlei gefunden wurden. Es handelte sich dabei um zerkleinerte Verpackungsreste von Lebensmittelabfällen aus dem Handel und der Produktion, die nach einer Vorbehandlung dem Faulturm der Kläranlage Schleswig zugeführt worden waren.

Bereits vor diesem Ereignis gab es über Jahre hinweg in verschiedenen Bundesländern Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Fremdstoffen, wie Glas und Kunststoffpartikeln, in der Umwelt. Dabei handelte es sich insbesondere um Kunststoffpartikel, die in deutlich sichtbarem Umfang auf landwirtschaftlichen Flächen festgestellt wurden. Bei der Rückverfolgung stellte sich auch hier in einigen Fällen die Verarbeitung verpackter Lebensmittelabfälle aus dem Handel oder der Produktion in Biogasanlagen als Ursache heraus. Auf Initiative des Bundesrates und der UMK hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ein „Konzept für eine

ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ (abrufbar unter www.laga-online.de/documents/laga_konzept_verpackte-lebensmittelabfaelle_20190618_umk-uml35-2019_vollzugshilfe-bioabfall_1574075804.pdf) entwickelt und im Oktober 2019 beschlossen, welches von der UMK bestätigt worden und den Ländern für die Anwendung im Vollzug empfohlen worden ist. Das Konzept sieht neben einer besseren Getrenntfassung an den Anfallstellen und einer besseren Getrennthaltung in der Logistikkette auch eine separate Entpackung von Lebensmitteln vor der Vermischung mit anderen Bioabfällen und vor der biologischen Behandlung vor.

Schließlich greift auch der im November 2018 veröffentlichte 5-Punkte-Plan des Bundesumweltministeriums für weniger Plastik und mehr Recycling (abrufbar unter: www.bmu.de/DL2122) unter Ziffer 4 die Reduzierung von Kunststoffen in Bioabfällen auf und kündigt unter anderem gesetzliche Maßnahmen an.

Mit der Verordnungsnovelle soll gewährleistet werden, Fremdstoffe von vornherein aus den Bioabfall-Behandlungsprozessen herauszuhalten, soweit keine entsprechend sortenreinen Bioabfälle bei den Anlagen angeliefert werden. Hierzu werden erstmals Vorgaben und Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung von Bioabfällen vor der Zuführung zur hygienisierenden oder biologisch stabilisierenden Behandlung geregelt. Es wird unter anderem ein Input-Wert für den Fremdstoffgehalt der für die biologische Behandlung bestimmten Bioabfälle festgelegt. Zudem werden die verschärften Grenzwerte für Kunststoffe und andere Fremdstoffe in fertigen Komposten und anderen Düngemitteln aus der geänderten Düngemittelverordnung (DüMV) in die BioAbfV übernommen. Entsprechend dem gesetzlichen Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird der Anwendungsbereich der BioAbfV unabhängig von der Art der Aufbringungsfläche und des Verwendungszwecks auf jegliche bodenbezogene Verwertung erweitert. Ein neues Schadstoff- und Fremdstoffminimierungsgebot soll zu einer weiteren Reduzierung von Kunststoffen bei der getrennten Sammlung von Bioabfällen führen. Schließlich werden die bereits in der geltenden BioAbfV bestehenden Vorgaben an Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen weiter konkretisiert und verschärft.

3. Artikel 2 (Änderung der AbfAEV)

Artikel 2 enthält eine Anpassung der AbfAEV, mit der die Möglichkeit der papierlosen Unterlagenführung für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe erleichtert werden soll.

4. Artikel 3 (Änderung der GewAbfV)

Artikel 3 enthält Änderungen der geltenden GewAbfV. Die Änderungen werden zum einen auf Grund des geänderten KrWG erforderlich. Dies gilt für die Umstellung auf die neue Systematik der Getrenntsammlungspflichten im KrWG und für die aus der Abfallrahmenrichtlinie stammende und im deutschen Recht umzusetzende Einschränkung der energetischen Verwertung

von zur stofflichen Verwertung getrennt gesammelten Abfällen. Zum anderen dienen die Änderungen der Anpassung der GewAbfV an die Vollzugspraxis. So wird klargestellt, dass die Erklärung des Übernehmenden von getrennt gesammelten Abfällen auch für den Ausnahmefall der energetischen Verwertung gilt und dass in die Getrenntsammlungsquote nur die zur stofflichen Verwertung getrennt gesammelten Abfälle einbezogen werden dürfen.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere im Hinblick auf die schutzverstärkenden Maßnahmen zur Verminderung von Kunststoffpartikeln in Bioabfällen sind neben einem verbesserten Vollzug auch weitere gesetzliche Maßnahmen erforderlich, die systemgerecht nur in der Bioabfallverordnung getroffen werden können.

IV. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Bundesregierung. Er enthält Regelungen, die auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource „Abfall“ gerichtet sind. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Bereiche SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen, (Indikator 3.1.a. Gesundheit und Ernährung), SDG 8 Dauerhaftes nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Indikator 8.1 Ressourcenschonung), SDG 12 Nachhaltiger Konsum und Produktion (Indikator 12.1.a Nachhaltiger Konsum).

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung dargestellt:

- Zu Managementregel 4:

Die Änderungen in der GewAbfV (Artikel 3) dienen dazu, die Sekundärrohstoffgewinnung weiter zu steigern und vorhandene Stoffkreisläufe weiter zu schließen. Das gilt vor allem für die Klarstellungen zugunsten der stofflichen Verwertung im Bereich der Getrenntsammlungsquote, als bei den Ergänzungen im Bereich der Dokumentationspflicht für die ausnahmsweise energetische Verwertung von getrennt gesammelten Abfällen.

- Zu Managementregel 5:

Die Änderungen der BioAbfV (Artikel 1) bezwecken eine Vermeidung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt bei der stofflichen Verwertung von Bioabfällen. Hierdurch sollen mögliche Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch Kunststoffpartikel weiter reduziert werden.

- Zu Managementregel 9:

Die Änderungen der BioAbfV (Artikel 1) bezwecken eine Vermeidung von Kunststoffpartikeln bei der Bereitstellung von Komposten, die auch und gerade in der Landwirtschaft verwendet werden. Die Regelungen tragen damit in besonderem Maße zu einer nachhaltigen Landwirtschaft bei.

V. Gleichstellung von Mann und Frau

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sich die Regelungen aus Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung den Bezug aus die Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VI. Erfüllungsaufwand

[Erste Abschätzung, wird nach der Anhörung konkretisiert]

1. Adressaten der wesentlichen kostenwirksamen Änderungsbefehle

Änderungsbefehl ÄndVO – Artikel 1 (Regelung BioAbfV)	Regelungsinhalt	Adressat
Artikel 1 Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchstabe aa, bb, Buchst. b Doppelbuchstabe aa, cc (§ 1 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2b, 5 BioAbfV)	Erweiterung Anwendungsbereich	Wirtschaft, Verwaltung
Artikel 1 Nummer 4 (§ 2a -neu- BioAbfV)	Anforderungen an Fremdstoffentfrachtung (vor der Behandlung) – Sichtkontrolle, erforderliche Vorbehandlung, ggf. erforderliche Untersuchungen (mittelbar an Sortenreinheit der angelieferten Bioabfälle)	Wirtschaft, Verwaltung
Artikel 1 Nummer 6 (§ 4 Absatz 5, § 5 Absatz 2 Satz 2, jeweils i. V. m. § 4 Absatz 4 BioAbfV)	Regelmäßige Untersuchungspflicht nach Übernahme Verschärfung Fremdstoffgrenzwerte in abgabefertigen Bioabfallmaterialien	Wirtschaft
Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a, b (§ 5a Absatz 1, 2 BioAbfV)	Rückstellprobe bei Untersuchungen von abgabefertigen unbehandelten Bioabfallmaterialien	Wirtschaft

Änderungsbefehl ÄndVO – Artikel 1 (Regelung BioAbfV)	Regelungsinhalt	Adressat
Artikel 1 Nummer 11 (§ 10 Absatz 2 Satz 4 BioAbfV)	Vorlage Untersuchungsergebnisse Fremdstoffanteile auf Verlangen der zu-ständigen Behörde für Freistellun- gen von Bioabfällen von Behandlungen und Untersuchungen zur Abgabe, Gemischherstellung, Aufbringung	Wirtschaft, Verwal- tung
Artikel 1 Nummer 12 Buch- stabe c, d (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 8, Absatz 3a BioAbfV)	Bei Abgabe der abgabefertigen Bioab- fallmaterialien <ul style="list-style-type: none"> • auf Lieferschein Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen an Fremdstoffanteile und der höchstzu- lässigen Menge für einmalige Auf- bringungen von Bioabfallmaterialien, • bei Befreiung vom Lieferscheinver- fahren (gütegesicherte Bioabfallma- terialien) Angabe der höchstzulässig- en Menge für einmalige Aufbringun- gen von Bioabfallmaterialien 	Wirtschaft
Artikel 1 Nummer 13 Buch- stabe b (§ 12 Absatz 2 BioAbfV)	Entlastung gärtnerischer und land- schaftsbaulicher Dienstleistungserbrin- ger von Dokumentationspflichten bei Aufbringung von Bioabfallmaterialien auf Kleinflächen	Wirtschaft
Artikel 1 Nummer 18 (Anhang 5 -neu- BioAbfV)	Einführung einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung für die Bioabfallsamm- lung zulässigen bioabbaubaren Kunst- stoffbeutel	Wirtschaft

Änderungsbefehl ÄndVO – Artikel 2 (Regelung AbfAEV)	Regelungsinhalt	Adressat
Artikel 2 Nummer 1 (Streichung § 13 Absatz 1 Satz 4 AbfAEV)	Entlastung der Sammler und Beförde- rer von gefährlichen Abfällen von der Mitführung des Zertifikates in Papier- form	Wirtschaft

Änderungsbefehl ÄndVO – Artikel 3 (Regelung GewAbfV)	Regelungsinhalt	Adressat
Nur redaktionelle Änderungen ohne zusätzlichen Umstellungs- und Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft		

2. Abschätzung einmaliger Umstellungsaufwand (Artikel 1 Bioabfallverordnung)

Für eine erste Abschätzung des einmaligen Umstellungsaufwands werden die wesentlichen Kostenfaktoren bei den Anlagen zur Behandlung der Bioabfälle auf Grundlage der vorhandenen Ausstattung identifiziert.

Mit den geplanten Regelungen wird eine deutliche Reduzierung der Kunststoffbelastung von Bioabfällen verfolgt. Hierzu werden Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung der Bioabfälle vor der Zuführung in die erste (hygienisierende, biologisch stabilisierende) Behandlung geregelt. Zur Einhaltung dieser Anforderungen werden je nach Ausstattung der Anlagen bauliche und technische Anpassungen notwendig.

Der bauliche und technische Bestand von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen hat sich in Deutschland unterschiedlich entwickelt, so dass von einem differenzierten Stand der Technik auszugehen ist. Eine bundeseinheitliche Übersicht über vorhandene die Vorbehandlungsinfrastruktur bzw. eingesetzten Aufbereitungsaggregate sowie baulichen Kapazitäten zur Nachrüstung der Anlagentechnik ist nicht vorhanden.

Zur weiteren Betrachtung werden daher drei Kategorien von Anlagen gebildet, bei den von einem unterschiedlichen Ausbaugrad mit Anlagenaggregaten und baulichen Anlagen ausgegangen wird:

- Einhaltung der Anforderungen bereits jetzt möglich, jedoch betriebliche und organisatorische Anpassungen notwendig sowie geringfügige anlagentechnische Ergänzungen/Nachrüstungen.
- Einhaltung der Anforderungen nicht möglich, bestimmte Aufbereitungsaggregate sind vorhanden, reichen aber nicht aus bzw. müssen auf einen neuen Stand der Technik gebracht werden. Bauliche Änderungen/Erweiterungen sind erforderlich.
- Einhaltung der der Anforderung nicht möglich, Anlagentechnik und bauliche Gegebenheiten praktisch nicht vorhanden bzw. Anlagentechnik ist zu erneuern.

Bei den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Daten zum einmaligen investiven Umstellungsaufwand wird von einer Bioabfall-Kompostierungsanlage mit einer Anlagengröße mittlerer Kapazität von 20.000 – 25.000 Tonnen pro Jahr ausgegangen. Bei den Anlagenaggregaten wurden Zerkleinerer, Siebung mit Folienabsaugung, Sortierkabine für eine händische Aussortierung sowie Magnetabscheider zu Grunde gelegt. Zusätzlich sind die Planung, Errichtung sowie notwendige Einrichtungen wie Steuerungsanlagen und beispielsweise Förderbänder eingerechnet worden. Bei den baulichen Anlagen wurde jeweils ein Neubau einer Halle/eines Gebäudes berücksichtigt.

Auf Grund der unterschiedlichen Infrastruktur an den Anlagen wird der Aufwand in einer Spannbreite angegeben.

Tabelle: Zusammenstellung einmaliger Umstellungsaufwand (BioAbfV)

Kategorie (auf Grundlage vorhandene Ausstattung Behandlungsanlagen)	Geringfügige technische Ergänzungen/ Nachrüstungen erforderlich	Bauliche und technische Anlagenbestandteil z. T. vorhanden, aber Nachrüstungen erforderlich	Anlagentechnik und bauliche Gegebenheiten praktisch nicht vorhanden bzw. Anlagentechnik ist zu erneuern
(Zahlen in Tausend Euro)			
einmaliger Umstellungsaufwand	50	925 – 1.300	1.750 – 2.300

3. Abschätzung Erfüllungsaufwand (Artikel 1 Bioabfallverordnung)

Für eine erste Abschätzung des Erfüllungsaufwands werden die wesentlichen Kostenfaktoren beim Mehraufwand für die Handhabung der Bioabfälle identifiziert:

- Erweiterung Anwendungsbereich der BioAbfV (§ 1 Absatz 1 BioAbfV) – Entfall Restriktionen Kategorie Aufbringungsflächen (landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch) und Anwendungszweck (Düngemittel). Danach sind zukünftig auch die bodenbezogen verwerteten Bioabfälle einbezogen, deren Anwendung bislang allein dem Düngerecht unterlagen, z. B. auf Flächen des Garten- und Landschaftsbaus oder als Bodenhilfsstoffe (Bodenverbesserungsmittel). Dabei wird berücksichtigt, dass bei Grünabfällen der Behandlungsaufwand geringer ist (teilw. nur gehäckselt) und bei produktionsspezifischen Bioabfällen kein Mehraufwand zu erwarten ist, da diese i. d. R. auf landwirtschaftlichen Flächen und wegen hoher Nährstoffgehalte als Düngemittel verwertet werden.
- Fremdstoffentfrachtung unzureichend sortenreiner Bioabfälle vor hygienisierender/biologisch stabilisierender Behandlung (Vorbehandlung) einschl. Entsorgung der Siebreste (ausgeschleusten Fremdstoffe, Beiorganik) i. d. R. in MVA (§ 2a -neu-BioAbfV). Dabei wird berücksichtigt, dass bei Grünabfällen der Mehraufwand für eine Vorbehandlung (Fremdstoffentfrachtung) geringer ist und bei produktionsspezifischen Bioabfällen kein Mehraufwand zu erwarten ist, da diese i. d. R. sortenrein anfallen.
- Durch Übernahme der verschärften Grenzwerte einschl. Reduzierung Siebdurchgang für Fremdstoffgehalte am abgabefertigen Bioabfallmaterial aus der Düngemittelverordnung (DüMV) in die BioAbfV. Zwar gelten die düngerechtlichen Grenzwerte stets auch für die abfallrechtlich geregelte bodenbezogene Bioabfallverwertung, jedoch sind in der BioAbfV gegenüber dem Düngerecht regelmäßige Untersuchungen des abgabefertigen Bioabfallmaterials auf die Fremdstoffgehalte vorgeschrieben (§ 4 Absatz 5, § 5 Absatz 2 Satz 2, jeweils i. V. m. § 4 Absatz 4 BioAbfV).

Tabelle: Zusammenstellung Erfüllungsaufwand (BioAbfV)

Änderung BioAbfV	jährlicher Erfüllungsaufwand
Erweiterung Anwendungsbereich – Entfall Restriktionen Kategorie Aufbringungsflächen und Anwendungszweck Mehraufwand gem. neu BioAbfV zu bisher allein gem. DüMV – Bioabfall (Biotonne, einschl. Lebensmittelabfälle, Küchen- und Speiseabfälle) – Grünabfall – produktionsspezifische Bioabfälle	 1,50 – 2,00 EUR / t 1,00 – 1,50 EUR / t ./
Fremdstoffentfrachtung Mehraufwand Fremdstoffentfrachtung vor hygienisierender/biologisch stabilisierender Behandlung einschl. Entsorgung Siebreste – Bioabfall (Biotonne, einschl. Lebensmittelabfälle, Küchen- und Speiseabfälle) – Grünabfall – produktionsspezifische Bioabfälle	 100 – 150 EUR / t 80 – 130 EUR / t ./
Fremdstoffuntersuchungen Mehraufwand vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung der abgabefertigen Bioabfallmaterialien auf Fremdstoffgehalte nach Übernahme Grenzwerte einschl. reduziertem Siebdurchgang aus DüMV – Bioabfall (Biotonne, einschl. Lebensmittelabfälle, Küchen- und Speiseabfälle) – Grünabfall – produktionsspezifische Bioabfälle	 ca. 40 EUR / Untersuchung

VII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VIII. Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, die Altersstruktur, die Zuwanderung, die regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

IX. Befristung und Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt auf Grund der Schaffung von Rechts- und Investitions-sicherheit für die Betroffenen nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bioabfallverordnung)

Zu Nummer 1 (Titel)

Die Streichung der Flächenkategorien „*landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt*“ folgt aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs nach § 1 Absatz 1 Nummer 1. Zukünftig unterliegt die Auf- und Einbringung von Bioabfällen auf jegliche Flächen und Böden der BioAbfV, also zum Beispiel auch im Garten- und Landschaftsbau, in Parks oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Hintergrund der Erweiterung ist, dass über den Pfad der bodenbezogenen Bioabfallverwertung, wie durch die Verwendung unzureichend entpackter Lebensmittelabfälle, aber auch aufgrund von Fehlwürfen in die Biotonne, ein nicht unerhebliches Maß an Fremdstoffen, unter anderem an Kunststoffen, in die Umwelt gelangt. Dies gilt für die Aufbringung auf alle Kategorien von Flächen. Das bioabfallspezifische Gefahrenpotential des Eintrags von Fremdstoffen muss insgesamt wirksam unterbunden werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 1 Nummer 1)

Mit der neuen Fassung und den einhergehenden Streichungen der Beschränkungen wird der Anwendungsbereich der BioAbfV für jegliche bodenbezogene Verwertung erweitert, unabhängig von der Kategorie der Aufbringungsfläche und des Verwendungszwecks der Bioabfälle. Damit wird das bioabfallspezifische Gefahrenpotential des Eintrags von Fremdstoffen vollständig unter das Regelungsregime der BioAbfV gestellt. Die Erweiterung folgt den gesetzlichen Vorgaben des KrWG. Die sich aus der damaligen Rechtsgrundlage des § 8 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ergebenden Einschränkungen der Verordnungsermächtigungen durch die Beschränkung der Flächenkategorien und des Anwendungszwecks sind in der neuen Rechtsgrundlage § 11 KrWG nicht mehr enthalten. Damit folgt die BioAbfV auch den Bestimmungen des Düngerechts, wonach es für die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen keine Rolle spielt, auf welche Flächen diese aufgebracht werden.

Des Weiteren wird auch die bisherige Einschränkung beim Verwendungszweck der Bioabfallverwertung „*als Düngemittel*“ gestrichen, damit auch die Aufbringung von Bioabfällen beispielsweise als Bodenhilfsstoffe (Bodenverbesserungsmittel) und Kultursubstrate oder auch für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erfasst werden. Dem Anwendungsbereich der BioAbfV unterliegen damit zukünftig alle düngerechtlich und bodenschutzrechtlich relevanten Auf- und Einbringungsvorgänge von Bioabfällen auf bzw. in den Boden, so dass der Fremdstoff- und insbesondere der Kunststoffeintrag über die Bioabfallverwertung umfassend über die BioAbfV und deren Behandlungs- und Untersuchungsvorgaben unterbunden werden kann. Weder die Düngemittelverordnung (DüMV) noch die Bundes-Bodenschutz- und

Altlastenverordnung (BBodSchV) können den genannten Umständen aufgrund ihres andersartigen Regelungsansatzes hinreichend Rechnung tragen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 1 Nummer 2)

Mit der als Vorbehandlungsmaßnahme neu eingefügten Begriffsbestimmung für den Vorgang des Aufbereitens ist der sachliche Anwendungsbereich um die Vorbehandlung zu erweitern.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 2 Nummer 2b neu)

Mit der Einfügung der neuen Nummer 2b wird der „Aufbereiter“, welcher Bioabfälle durch Vorbehandlungsmaßnahmen für die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung vorbereitet, als weiterer Akteur in den persönlichen Geltungsbereich der BioAbfV aufgenommen. Das „Aufbereiten“ von Bioabfällen in einer Aufbereitungsanlage ist definitorisch nunmehr klar abgegrenzt vom „Behandeln“ in einer Behandlungsanlage zur Pasteurisierung, Vergärung oder Kompostierung. Zwar konnte der „Aufbereiter“ bislang auch unter den Begriff des „Bioabfallbehandlers“ (siehe § 1 Absatz 2 Nummer 3) subsumiert werden, da aber die weiteren Bestimmungen der Verordnung konkrete Pflichten und Vorgaben für den Bioabfallbehandler nur als Pasteurisierungs-, Vergärungs- und Kompostierungsanlagenbetreiber enthielten, konnten für den Aufbereiter allenfalls einige untergeordnete Pflichten, wie das Verdünnungs- und Verschneidungsverbot (§ 4 Absatz 1) oder einige Dokumentations- und Nachweispflichten (§ 11) gelten.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 2 Nummer 3)

In Folge der Aufnahme des „Aufbereiters“ in den persönlichen Geltungsbereich in § 1 Absatz 2 Nummer 2b wird in Nummer 3 beim Bioabfallbehandler nunmehr klargestellt, dass es sich um denjenigen handelt, der die Bioabfälle hygienisierend und biologisch stabilisierend behandelt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 1 Absatz 2 Nummer 5)

Die neue Formulierung mit der einhergehenden Streichung „*landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt*“ ist eine Folgeänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs. Dabei ist der Begriff des „Bewirtschafters“ weit zu verstehen und nicht nur auf landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen beschränkt. Vielmehr unterfällt jeder dem Begriff des Bewirtschafters, in dessen nutzungsbezogenem oder pflegerischem Verantwortungsbereich sich die Bodenfläche befindet und der dort Bioabfallmaterialien bzw. bioabfallhaltige Gemische aufbringt bzw. aufbringen lässt.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 1 Absatz 3 Nummer 2)

Im Hinblick auf den (teilweisen) Anwendungsausschluss der BioAbfV im Falle der Eigenverwertung ist die Streichung „in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus“ eine Folgeänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs. Mit der Einfügung der Rückausnahme „mit Ausnahme der Aufbringung auf forstwirtschaftliche Flächen“ wird sichergestellt, dass der bisherige Ausschluss der Eigenverwertung auf Forstflächen (vgl. auch § 6 Absatz 3) auch im Rahmen des erweiterten Anwendungsbereich weiterhin gilt.

Zu Nummer 2 Buchstabe d (§ 1 Absatz 5)

Der an die Akteure der Bioabfallverwertung gerichtete Programmsatz zur weitestmöglichen Schadstoffminderung in den aufzubringenden Bioabfällen, bioabfallhaltigen Gärrückständen, Komposten und Gemischen soll auch auf die Reduzierung von Fremdstoffen, insbesondere von Kunststoffen, erweitert werden. Da diese Anforderungen rechtssystematisch nicht in die Anwendungsbestimmungen der Verordnung passen, werden diese nunmehr in einer eigenständigen Vorschrift geregelt (vgl. § 3c neu).

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 2 Nummer 1a neu)

Korrespondierend mit der Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs um den „Aufbereiter“ (§ 1 Absatz 2 Nummer 2b neu) wird eine Begriffsbestimmung für den Vorgang des Aufbereitens von Bioabfällen eingefügt. Danach umfasst die Aufbereitung Vorgänge zur (mechanischen) Vorbehandlung der Bioabfälle für die anschließende hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung (Pasteurisierung, Vergärung oder Kompostierung). Hierbei werden oftmals Bioabfälle gemischt, zerkleinert, homogenisiert, um beispielsweise einen besseren Aufschluss für die Behandlung und einen maximalen Behandlungserfolg (z. B. Hygienisierung) zu erzielen. Eine Aufbereitung von Bioabfällen kann sowohl vom Pasteurisierungs-, Vergärungs- und Kompostierungsanlagenbetreiber („Bioabfallbehandler“, § 1 Absatz 2 Nummer 3) durchgeführt werden als auch von speziellen Vorbehandlern („Aufbereitern“), welche die aufbereiteten Bioabfälle, z. B. in Form von Substraten, den Behandlungsanlagen, oftmals Vergärungsanlagen, zuführen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 2 Nummer 5)

Die Erweiterung im letzten Teilsatz dient der Klarstellung, dass eine bei einer Aufbereitung erfolgende Vermischung von Bioabfällen untereinander und mit geeigneten anderen Materialien kein Gemisch im Sinne der Begriffsbestimmung darstellt.

Zu Nummer 4 (§ 2a neu)

Mit der neuen Vorschrift sollen Fremdstoffe von vornherein aus den Bioabfall-Behandlungsprozessen herausgehalten werden, soweit keine hinreichend sortenreinen Bioabfälle bei den

Anlagen angeliefert werden. Hierzu werden Vorgaben und Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung der Bioabfälle vor der Zuführung in die erste (hygienisierende, biologisch stabilisierende) Behandlung geregelt. In Nassvergärungsanlagen sind solche Fremdstoffentfrachtungsmaßnahmen, begünstigt durch die Technik des Behandlungsverfahrens, oftmals bereits Stand der Technik. Gleichwohl haben sich die neuen Vorgaben als notwendig erwiesen, da sich die in der Regel übliche Fremdstoffentfrachtung nach der Behandlung für sich allein betrachtet nicht als ausreichend erwiesen hat. Des Weiteren können Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, aber auch Glas, durch Vorbehandlungs- und Behandlungsprozesse derart zerkleinert werden, dass diese bei der Untersuchung der Fremdstoffe am abgabefertigen Material nach § 4 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 nicht mehr erfasst werden. Im Hinblick auf konventionelle (dauerhafte) Kunststoffe, vor allem bei plastisch verformbaren Kunststoffen, birgt dies die Gefahr der Bildung von Mikrokunststoffen, welche in die Umwelt und in den Boden gelangen und dort verbleiben. Das Ausmaß des Eintrags von Mikrokunststoffen über die Bioabfallverwertung in den Boden ist unbekannt, Untersuchungen und Messungen sind mangels Methoden bislang nicht möglich.

Mit der neuen Vorschrift werden auch wesentliche Aspekte des *„Konzepts für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“* der LAGA übernommen. Dabei sind die dort genannten Vorgaben teilweise dahingehend erweitert worden, dass sie nicht nur für die verpackten Lebensmittelabfälle, sondern für alle der BioAbfV unterliegenden Bioabfälle gelten, also auch für verunreinigte Bioabfälle aus Biotonnen.

Adressaten dieser neuen Bestimmung sind – entsprechend der Regelungssystematik der BioAbfV (vgl. insbesondere §§ 3, 4, und 5) – die Vorbehandlungs- und Behandlungs-Anlagenbetreiber sowie die Gemischhersteller, da diese die Beachtung des Input-Kontrollwertes, d. h. Fremdstoffe aus den Behandlungs- und Herstellungsprozessen herauszuhalten, gewährleisten können, ggf. mit erforderlichen Vorbehandlungsmaßnahmen zur Fremdstoff-Entfrachtung. Allerdings beschränken sich die Auswirkungen dieser Bestimmung nicht nur auf die unmittelbar damit befassten Akteure, sondern die Regelung hat auch mittelbare Auswirkungen auf die Anlieferer der Bioabfälle, wie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Erzeuger oder Besitzer. Je mehr Fremdstoffe im Bioabfall enthalten sind und je höher dadurch der Aufwand der Anlagenbetreiber zur Fremdstoffentfrachtung ist, desto deutlicher wird sich dies auf die Annahmepreise für die angelieferten Bioabfälle auswirken. Zudem sind die technischen Grenzen für eine Fremdstoffentfrachtung zu berücksichtigen, d. h. ab einer bestimmten – hohen – Verunreinigung des Bioabfalls mit Fremdstoffen können diese anlagentechnisch nicht mehr hinreichend ausgeschleust werden, um die Fremdstoff-Grenzwerte am abgabefertigen Material sicher einzuhalten. Solche hochgradig fremdstoffverunreinigten Bioabfälle dürften oftmals nur noch in einer MVA zu entsorgen sein. Der Stand und die Möglichkeiten der Technik zur Fremdstoffentfrachtung werden neben den Einflüssen auf die Annahmepreise der Anlagenbetreiber

auch Auswirkungen auf die Sortenreinheit der angelieferten Bioabfälle haben. Die technischen Grenzen der Fremdstoffentfrachtung und der Fremdstoff-Kontrollwert stellen letztlich auch eine Beschränkung der höchstmöglichen Fremdstoffbelastungen sowohl bei der Annahme in der Anlage als auch in den Ausschreibungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und gewerblichen Bioabfallanlieferer für die nachgefragte Leistung der Bioabfallbehandlung dar.

Absatz 1 beinhaltet den § 4 Absatz 1 nachgebildeten Grundsatz, wonach die beteiligten Akteure für Aufbereitung, Behandlung und Gemischherstellung nur solche Bioabfälle und geeignete andere Materialien verwenden dürfen, von denen angenommen werden kann, dass diese den festgelegten Fremdstoff-Kontrollwert vor der ersten – hygienisierenden oder biologisch stabilisierenden – Behandlung bzw. vor der Gemischherstellung nicht überschreiten. Auch in dieser Bestimmung ist ein „Verdünnungs- und Verschneidungsverbot“ angelegt, allerdings nicht wie in § 4 Absatz 1 bezogen auf die Bioabfallart, sondern in Verbindung mit Absatz 3 bezogen auf jede Anlieferung bzw. jeden Eingang von Bioabfällen in der Anlage.

In Absatz 2 werden die konkreten Anforderungen für die maximale Fremdstoffbelastung in den weiter zu behandelnden Bioabfällen und geeigneten anderen Materialien festgelegt. So wird sowohl der Fremdstoff-Kontrollwert (Summenhöchstwert) für die Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe geregelt als auch der Zeitpunkt (Messpunkt), an dem dieser Wert einzuhalten ist. Dieser ist für den Aufbereiter nach der Aufbereitung des Materials, welches zur hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung weitergegeben wird, für den Bioabfallbehandler vor der Zuführung zur ersten Behandlung, also vor der Pasteurisierung, Vergärung oder Kompostierung, und für den Gemischhersteller vor der Herstellung des Gemischs einzuhalten. Dabei ist der Fremdstoff-Kontrollwert für die jeweiligen Bioabfälle und Gemischbestandteile aufgeteilt, die einerseits einer Nass-Pasteurisierung, Nass-Vergärung oder anderweitigen Nass-Behandlung und andererseits einer Trocken-Pasteurisierung, Trocken-Vergärung, Kompostierung oder anderweitigen Trocken-Behandlung unterzogen werden. Dies trägt den technischen Unterschiedlichkeiten insbesondere im Hinblick auf die Konsistenz der Materialien aber auch hinsichtlich der vorhandenen Untersuchungsverfahren Rechnung. Dieser Summenhöchstwert für den Fremdstoffgehalt ist allerdings kein Grenzwert, sondern ein Kontrollwert für den Input zum ersten Behandlungsprozess, bei dessen Überschreiten Maßnahmen ausgelöst werden. Im Gegensatz zur Überschreitung eines Grenzwertes darf der Bioabfall bei Überschreitung dieses Fremdstoff-Kontrollwertes grundsätzlich weiter in den Behandlungsprozessen verwendet werden.

In Absatz 3 werden die Maßnahmen vorgegeben, die die beteiligten Akteure zur Erfüllung der Fremdstoffanforderungen durchzuführen haben. So ist zunächst für jede Anlieferung bzw. jeden Eingang von Bioabfällen und geeigneten anderen Materialien eine Sichtkontrolle auf eine mögliche Fremdstoffbelastung durchzuführen. Ist danach damit zu rechnen, dass der Fremd-

stoff-Kontrollwert nach Absatz 2 überschritten wird, ist eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Hierfür werden keine speziellen Techniken vorgeschrieben, diese ergeben sich vielmehr aus dem jeweiligen Behandlungsverfahren und der Anlagenkonfiguration. Lediglich für die Fremdstoffentfrachtung von Bioabfällen und Materialien, die für die aerobe oder die trockene anaerobe Behandlung vorgesehen sind, wird eine Aussortierung von Fremdstoffen – soweit wie nach der Anlagentechnik und -konfiguration möglich – in großstückigem Zustand vorgegeben. Diese Vorgabe impliziert jedoch kein generelles Zerkleinerungsverbot der zu behandelnden Bioabfälle und geeigneten Materialien; eine Zerkleinerung und Homogenisierung der Bioabfälle ist in der Regel erforderlich, um diese für die Behandlung besser aufzuschließen. Ebenso wenig sind hiervon Vorbehandlungsmaßnahmen berührt, mit denen die Bioabfälle und geeigneten anderen Materialien erst zugänglich gemacht werden, wie mittels Entpackungsaggregaten oder sogenannten Sackaufreißern. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass Bioabfälle vor der Fremdstoffentfrachtung nicht derart zerkleinert werden, dass Fremdstoffe nur noch aufwändig ausgeschleust werden können. Dies gilt ganz besonders im Hinblick auf plastisch verformbare Kunststoffe (z.B. Folien), aber auch Glas. Soweit nach einer erfolgten Fremdstoffentfrachtung immer noch Anhaltspunkte für eine Überschreitung des Fremdstoff-Summenhöchstwertes vorliegen, ist eine Untersuchung auf Fremdstoffe durchführen zu lassen.

Bei den Festlegungen der konkreten Fremdstoffentfrachtungsmaßnahmen wurde aus Verhältnismäßigkeitsgründen darauf verzichtet, obligatorische Untersuchungen in bestimmten Intervallen festzulegen, weder im Rahmen der Eingangskontrolle noch im weiteren Behandlungsverfahren. Dies hätte zunächst einen nicht unerheblichen zusätzlichen Platzbedarf bei den Anlagenbetreibern bedingt, denn die untersuchten Bioabfälle müssten für die Zeit bis zur Vorlage der jeweiligen Untersuchungsergebnisse zwischengelagert werden. Zudem muss das abgabefertige Gärrückstands-, Kompost- oder Gemischmaterial nach § 4 Absatz 5 bereits obligatorisch in regelmäßigen Intervallen auf die in § 4 Absatz 4 festgelegten Fremdstoffgehalte untersucht werden..

In Absatz 4 werden die Pflichten der Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller gegenüber der Behörde geregelt, wenn der Summenhöchstwert für die Fremdstoffe bei einer Untersuchung überschritten wird. Die Regelung ist § 3 Absatz 7 Satz 5 und 6 nachgebildet. Danach hat der Anlagenbetreiber gegenüber der Behörde eine Informationspflicht hinsichtlich des Untersuchungsergebnisses und der eingeleiteten Maßnahmen, um zukünftige Überschreitungen des Fremdstoffgehalts zu unterbinden. Die Informationspflicht des Anlagenbetreibers besteht auch, wenn es sich um eine einmalige Überschreitung beispielsweise aufgrund eines Schadensereignisses handelt. Bei durch Untersuchungen festgestellten wiederholten Überschreitungen ist davon auszugehen, dass grundsätzliche Mängel an der Anlage zur Fremdstoffentfrachtung vorliegen, so dass die Behörde entsprechende Maßnahmen zur Behebung

anordnen wird. Sofern als Grund für wiederholte Überschreitungen ein generell zu hoher Gehalt an Fremdstoffen festgestellt wird, dass eine hinreichende Entfrachtung anlagentechnisch nicht erfolgt oder nicht möglich ist, kann die behördliche Anordnung zur Mängelbehebung auch soweit erteilt werden, dass die solche fremdstoffverunreinigten Bioabfälle mangels Anlageneignung nicht verarbeitet und damit letztlich nicht mehr angenommen werden dürfen.

In Absatz 5 wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, unabhängig davon jederzeit eine Untersuchung auf Fremdstoffe und die Vorlage der jeweiligen Untersuchungsergebnisse im Einzelfall anzuordnen. Auch hierbei besteht die Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde auf Maßnahmen zur Behebung der Mängel bei festgestellten wiederholten Überschreitungen des Fremdstoffgehalts. Damit steht den Behörden ein wirksames Instrument zur Verfügung, um den Input von Behandlungsanlagen zu überwachen.

Absatz 6 verweist wie in den entsprechenden anderen Regelungen der Verordnung für die Probenahmen, Probevorbereitungen und Untersuchungen auf die Vorgaben in Anhang 3 und auf die Bestimmung der Untersuchungsstelle durch die Behörde.

Zu Nummer 5 (§ 3c neu)

Das aus rechtssystematischen Gründen an dieser Stelle eingefügte Schadstoff- und Fremdstoffminimierungsgebot beinhaltet die Forderung nach einer weiteren Qualitätsverbesserung im Rahmen der Sammlung und Verwertung von Bioabfällen. Unter Vorsorgeaspekten sowie unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanzförderung ist von allen beteiligten Akteuren darauf hinzuwirken, dass die Schad- und Fremdstoffgehalte bei der getrennten Sammlung, bei den Verarbeitungsprozessen und bei der Verwertung von behandelten und unbehandelten Bioabfällen kontinuierlich weiter abgesenkt werden. Verunreinigungen durch schadstoffbelastete Störstoffe sowie durch Fremdstoffe und infolgedessen aufwändige Entfrachtungsmaßnahmen sollen vermieden werden.

Absatz 1 beinhaltet das bislang in § 1 Absatz 5 enthaltene Schadstoffminimierungsgebot. Hiernach dürfen die Schadstoffhöchstwerte nicht nur nicht überschritten werden, sondern sollen soweit wie möglich unterschritten werden.

In Absatz 2 Halbsatz 1 ist ein nach dem Vorbild des Absatzes 1 konzipiertes Fremdstoffminimierungsgebot aufgenommen worden. Hiernach sind bei der getrennten Sammlung, Aufbereitung, Behandlung, Gemischherstellung und Aufbringung sowohl der Fremdstoffwert für die biologische Behandlung nach § 2a Absatz 2 als auch der Fremdstoffgrenzwert für das abgabefertige Material nach § 4 Absatz 4 soweit wie möglich zu unterschreiten. So ist zum Beispiel bereits bei der getrennten Sammlung von Bioabfälle auf eine hohe Sortenreinheit zu achten und Fehlwürfe zu vermeiden.

Das Fremdstoffminimierungsgebot des Halbsatzes 1 wird nach Halbsatz 2 durch die speziell auf Kunststoffe ausgerichtete Pflicht flankiert, eine weitere Reduzierung dieses Fremdstoffs anzustreben. Dies bezieht sich unter anderem auf eine verstärkte Abfallberatung (§ 46 KrWG) und auf Kontrollen bei der getrennten Bioabfallsammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und auf eine bessere Überwachung durch die zuständigen Behörden. Aber auch bei der Aufbereitung und der hygienisierenden bzw. biologisch stabilisierenden Behandlung von Bioabfällen sowie bei der Gemischherstellung bzw. der Aufbringung auf den Boden ist bei Hinweisen auf Kunststoffverunreinigungen aus Vorsorgegesichtspunkten eine entsprechende Entfrachtung vorzusehen. Die Vorschrift korrespondiert mit der im Jahr 2019 durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (DüMV) in Tabelle 7.4 Nummer 7.4.4 Spalte 3 der Anlage 2 der DüMV eingefügten Regelung, wonach bei der Sammlung und vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess der organischen Abfälle eine Reduzierung der Fremdbestandteile, insbesondere von Kunststoff, anzustreben ist.

Zu Nummer 6 (§ 4 Absatz 4)

Der höchstzulässige Fremdstoffgehalt im für die Aufbringung oder für die Gemischherstellung abgabefertigen Bioabfallmaterial (Gärrückstand, Kompost) wird an die Bestimmungen zu den Fremdbestandteilen der DüMV angepasst, da bodenbezogen zu verwertende Bioabfälle stets auch dem Düngerecht unterliegen (für Düngemittel vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und c DüMV; für Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b und c DüMV). Dabei wird der bislang geltende Summenhöchstwert für den maximalen Fremdstoffanteil aufgeteilt für Glas, Metalle und Hartkunststoffe einerseits und für weiche Kunststoffmaterialien (Folien, Tüten, Beutel, etc.) andererseits. Die Änderungen der Fremdstoffbestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, dass vor allem weiche Kunststoffmaterialien mit zunehmendem Zerkleinerungsgrad in Aufbereitungs- und Behandlungsprozessen schwieriger entfernt werden können. Zudem stellen Folien, Tütenfragmente usw. aus weichen Kunststoffen in den abgabefertigen Bioabfallmaterialien und nach Aufbringung auf den Boden auch die optisch größten Verunreinigungen dar, was den Absatz und die Akzeptanz des Kompostes oder Gärrückstandes erschwert. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass sich die Kunststoffanteile im Laufe der Zeit zu Mikrokunststoffen zersetzen und den Boden belasten.

Zu Nummer 7 Buchstabe a, Doppelbuchstaben aa und bb, und Buchstabe b (§ 5a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Mit Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung wurde mit § 5a eine Bestimmung zu Rückstellproben auch in die BioAbfV eingefügt. Der Kreis der Verpflichteten zur Entnahme und Aufbewahrung einer Rückstellprobe ist insofern system-

gerecht um die Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer von solchen Bioabfällen auszudehnen, welche nach § 10 Absatz 1 oder 2 von der Behandlung aber nicht von den Untersuchungen freigestellt sind (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2). Die Streichung der Wörter als Düngemittel“ und „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten“ ist eine Folgeänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1).

Zu Nummer 7 Buchstabe c (§ 5a Absatz 5 neu)

Der ergänzte Verweis dient der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (vgl. dazu Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504)).

Zu Nummer 8 (§ 6 Absatz 1a neu)

Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) sind auch die Bestimmungen zu den im Hinblick auf die (rechnerische) Begrenzung der Schadstofffracht festgelegten maximalen Aufbringungsmengen an Bioabfallmaterialien (Gärrückstände, Komposte, bioabfallhaltige Gemische) zu erweitern. Die Aufbringungsmengen gemäß Absatz 1 sind auf die wiederkehrende flächige Aufbringung der Bioabfallmaterialien als Düngemittel insbesondere auf landwirtschaftlichen Anbauflächen ausgerichtet. Für einmalige Maßnahmen vor allem des Garten- und Landschaftsbau, wie Neuanpflanzungen (Gärten, Beete, Rasenflächen, usw.) z. B. in Neubaugebieten oder auf Gewerbeflächen, Rekultivierungsmaßnahmen devastierter Flächen, Begrünung von Lärmschutzwällen, Pflanzlochdüngungen bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder auch Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind höhere Aufbringungsmengen an Bioabfallmaterialien erforderlich.

Der hierfür eingefügte Absatz 1a folgt dabei dem Schadstofffrachtbegrenzungskonzept des Absatzes 1; hiermit werden, je nach Schadstoffgehalt und zur Begrenzung der rechnerischen Schadstofffracht auf einen Zeitraum bezogen, höhere Mengen für die üblichen einmaligen Aufbringungsmaßnahmen bestimmt. Mit der Bezugnahme auf den 12-jährigen Zeitraum wird der größte Teil der einmaligen Aufbringungsmaßnahmen abgedeckt; dieser und die hierfür festgelegte Aufbringungsmenge an Bioabfallmaterialien (Trockenmasse pro Hektar) entspricht der „guten fachlichen Praxis“ des Garten- und Landschaftsbau, niedergelegt in den Anwendungsempfehlungen des Regelwerksausschuss „Organische Mulchstoffe/Komposte“ bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), (aktualisiert in Abstimmung mit der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., dem Zentralverband Gartenbau und dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau) sowie in den „Fachlichen Grundlagen für den Einsatz von Komposten im Garten- und Landschaftsbau“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. Nach Satz 3 kann die Aufbringungsmenge durch die zuständige

Behörde im Einzelfall für besondere Maßnahmen erhöht werden. Die Aufbringung einer höheren Menge ist danach zur Begrenzung der rechnerischen Schadstofffracht auf einen entsprechend längeren Zeitraum zu beziehen; hierfür wird, abgeleitet aus Absatz 1, der Maßstab der jährlich bezogenen maximalen Aufbringungsmenge festgelegt. Schließlich kann die zuständige Behörde nach Satz 4 auch bei Aufbringung besonders schadstoffarmer Bioabfallmaterialien im Einzelfall höhere Aufbringungsmengen zulassen.

Zu Nummer 9 (§ 9 Absatz 2 Satz 5)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Fundstelle der aktualisierten Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 9a Absatz 1 Satz 3)

Nach § 9a ist für bestimmte, in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b gelistete Bioabfälle ein Zustimmungsvorbehalt der Behörde geregelt, wenn diese der Verwertung zugeführt werden sollen. Bei der Prüfung und Bewertung der Eignung der Bioabfälle durch die Behörde muss nach dem neuen § 2a Absatz 2 auch die Überprüfung der Einhaltung der untersuchten Fremdstoffwerte berücksichtigt werden.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 9a Absatz 3)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung aufgrund der Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs um den „Aufbereiter“ (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 2b neu), der ebenfalls Empfänger der Kopie der vollständigen Formblätter nach § 9a Absatz 2 sein kann.

Zu Nummer 11 (§ 10 Absatz 2 Satz 4)

Die Ergänzung stellt sicher, dass die zuständige Behörde vor der Freistellung von Bioabfällen von der hygienisierenden und/oder biologisch stabilisierenden Behandlung und/oder von den obligatorischen Untersuchungen verlangen kann, dass auch die hinreichende Fremdstofffreiheit durch die Vorlage von Untersuchungsergebnissen nachzuweisen ist.

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1)

Durch die Einbeziehung des neuen Akteurs „Aufbereiter“ in die Vorgänge der bodenbezogenen Bioabfallverwertung (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 2b) sind auch die Nachweis- und Dokumentationspflichten anzupassen.

Im erweiterten Satz 5 wird berücksichtigt, dass Bioabfälle vom Einsammler auch bei einem Aufbereiter angeliefert werden können. Hierbei gelten wie bislang die eingeschränkten Nachweis- und Dokumentationspflichten des Einsammlers zum Schutz seiner Kundenkartei, wonach dieser die Bezugsquelle bzw. Anfallstelle der eingesammelten Bioabfälle zwar intern dokumentieren, jedoch dem Aufbereiter oder Bioabfallbehandler nicht weiterleiten muss. Mit dem

neuen Satz 6 werden diese eingeschränkten Nachweis- und Dokumentationspflichten für den Aufbereiter übernommen; auch dieser muss die Bezugsquelle bzw. Anfallstelle ggf. eingesamelter bzw. angelieferter Bioabfälle bei Anlieferung der aufbereiteten Bioabfälle dem Bioabfallbehandler nicht angeben. In dem hierzu korrespondierenden und erweiterten Satz 7 wird klargestellt, dass der Aufbereiter bei der Anlieferung von Bioabfällen durch einen Einsammler den Weg von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer der Bioabfälle nicht dokumentieren muss, sondern als Bezugsquelle den Einsammler anzugeben hat. Gleiches gilt für den Bioabfallbehandler in den Fällen der Anlieferung der Abfälle durch einen Einsammler, Aufbereiter oder vorangegangenen Bioabfallbehandler. Auch in diesen Fällen ist als Bezugsquelle der jeweils letzte Besitzer anzugeben.

Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 11 Absatz 1a)

Folgeanpassung an die Änderungen der Sätze 5 bis 7 des Absatzes 1.

Zu Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5)

Mit der Neufassung der Versicherung der Einhaltung der Anforderungen im Lieferschein bei der Abgabe von Bioabfällen/Gemischen wird diese um die Angabe der Fremdstoffanteile im abgabefertigen behandelten bzw. ggf. unbehandelten Bioabfallmaterial gemäß § 4 Absatz 4 und im abgabefertigem Gemisch gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 erweitert. Die Ergänzung ist erforderlich, um zu verhindern, dass aufgrund der festgelegten Intervalle zur Untersuchung auf Fremdstoffe (§ 4 Absatz 5) nicht untersuchte Chargen nicht doch erhöhte Gehalte an Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, aufweisen. Der Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller ist unabhängig von den Untersuchungspflichten dafür verantwortlich, dass die festgelegten Grenzwerte an Fremdstoffanteilen bei allen abgegebenen Bioabfällen und Gemischen nicht überschritten werden.

Zu Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8)

Die Änderung dient der Anpassung der Pflicht zur Angabe der höchstzulässigen Aufbringungsmenge im Lieferschein an die erweiterten Regelungen zur maximalen Aufbringungsmenge von Bioabfällen bzw. Gemischen nach § 6 Absatz 1a neu.

Zu Nummer 12 Buchstabe d (§ 11 Absatz 3a Satz 1 Nummer 4)

Die Änderung dient der Anpassung der Kennzeichnungspflicht zur Angabe der höchstzulässigen Aufbringungsmenge bei einer Befreiung vom Lieferscheinverfahren an die erweiterten Regelungen zur maximalen Aufbringungsmenge von Bioabfällen bzw. Gemischen nach § 6 Absatz 1a neu.

Zu Nummer 13 Buchstabe a (§ 12 Absatz 1 neu und Satz 1)

Aufgrund hinzuzufügender Bestimmungen (s. nachfolgend „Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 12 Absätze 2 und 3 neu“)) wird § 12 in Absätze untergliedert, wobei die bisherigen Regelungen in den neuen Absatz 1 übernommen werden. Dem erweiterten Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) folgend sind in Satz 1 die Ausnahmen für Kleinflächen so anzupassen, dass auch andere als landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte kleine Bodenflächen einbezogen sind, beispielsweise Grünanlagen oder Blumenbeete auf Gewerbeflächen.

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 12 Absätze 2 und 3 neu)

Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der BioAbfV auf jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen unterliegen nunmehr auch weitere Zwischenabnehmer (§ 1 Absatz 2 Nummer 4a) von Bioabfallmaterialien und bioabfallhaltigen Gemischen, wie Garten- und Landschaftsbaubetriebe, den Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten nach § 11. Bei dem überwiegenden Teil der Garten- und Landschaftsbaubetriebe handelt es sich jedoch um Kleinbetriebe, welche zudem kleinere Aufträge wie das Anlegen und die Pflege von Gärten, Beeten, Rasenflächen auf Gewerbeflächen ausführen und dabei aus Bioabfällen hergestellte Komposte, verwenden. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sollen für diese Garten- und Landschaftsbaubetriebe, wie für die Bewirtschafter von Kleinflächen, Ausnahmen von den spezifischen Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten gelten.

Der geeignetste Maßstab für eine solche Ausnahme ist der „Kleinauftrag“, welcher bezogen wird auf die insgesamt bewirtschaftete Kleinfläche des Auftraggebers von maximal einem Hektar. Ist der Bewirtschafter aufgrund der kleinen Bodenfläche nach Absatz 1 Satz 2 von den persönlichen Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten ausgenommen, soll dies nach dem neu angefügten Absatz 2 auch für den Garten- und Landschaftsbaubetrieb gelten, der im Rahmen eines Auftrags Bioabfallmaterialien oder Gemische auf solche Kleinflächen aufbringt. Das bedeutet aber auch, dass die Betriebsgröße des Garten-/Landschaftsbauunternehmens oder die Bestimmung einer wie auch immer berechneten umgesetzten oder beim Bioabfallbehandler/Gemischhersteller abgeholten oder im Betrieb gelagerten Menge an Bioabfallmaterialien und Gemischen des Betriebes keine Rolle spielt. Ebenso wenig kann die Ausnahme der Kleinfläche von maximal einem Hektar auf den einzelnen Auftrag bezogen werden. Dies würde die Möglichkeit eröffnen, die Kleinflächen-Erleichterungen dadurch zu umgehen, dass für größere Flächen mehrere Einzelaufträge für eine Fläche von jeweils unter einem Hektar erteilt werden würden.

Zwar erhalten Garten- und Landschaftsbaubetriebe, die solche Kleinaufträge ausführen, von Bioabfallbehandlern und Gemischherstellern einen Lieferschein gemäß § 11 Absatz 2, jedoch

sind sie von den hieran anschließenden Pflichten des Zwischenabnehmers ausgenommen (z.B. Eintragung der genauen Aufbringungsfläche und Versand von Kopien an die zuständigen Behörden). Dies gilt auch in den Fällen der Übernahme und Aufbringung von Bioabfällen/Gemischen von Bioabfallbehandlern bzw. Gemischherstellern, die Mitglied einer Gütegemeinschaft sind und deshalb keinen Lieferschein ausstellen müssen.

Für größere Garten- und Landschaftsbaumaßnahmen, z.B. Rekultivierungen und Begrünung von Lärmschutzwällen, mit einer Aufbringung von entsprechend hohen Bioabfall- bzw. bioabfallhaltigen Gemischmengen ist indessen eine Ausnahme von den Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten nicht gerechtfertigt.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass – wie bislang nach geltender BioAbfV – die Ausnahmen für Kleinflächen nicht für forstwirtschaftlich Flächen gelten. Soweit nach § 6 Absatz 3 ein Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen auf forstwirtschaftlich genutzte Böden zugelassen wird, gelten die Nachweis- und Dokumentationsregelungen uneingeschränkt. Eine vollständige Nachweis- und Dokumentationsführung ist in diesen Fällen erforderlich, da ein Aufbringen von Bioabfällen oder bioabfallhaltigen Gemischen auf forstwirtschaftliche Flächen insbesondere zur Erhaltung der Artenzusammensetzung und des sensiblen Nährstoffgleichgewichts nur in Ausnahmefällen zugelassen wird, z. B. im Rahmen der Rekultivierung/Erstaufforstung auf Rohböden.

Zu Nummer 14 (§ 13)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bußgeldvorschrift an den geänderten Rechtstext der BioAbfV. Zudem wurden in Buchstabe b in den Doppelbuchstaben aa und bb Bußgeldtatbestände im Hinblick auf die hygienisierende Bioabfallbehandlung und auf die Gemischherstellung ergänzt.

Zu Nummer 15 Buchstabe a (Anhang Nummer 1 Buchstabe a)

Allgemeines

Die Änderungen in Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs 1 „*Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle sowie der dafür geeigneten anderen Abfälle, biologisch abbaubaren Materialien und mineralischen Stoffe*“ dienen vor allem der Klarstellung, dass mit Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, behaftete Bioabfälle keine für die bodenbezogene Verwertung zulässigen Bioabfälle sind. Zwar handelt es sich bei den mit Fremdstoffen behafteten Bioabfällen, wie z.B. verpackten Lebensmittelabfällen, aufgrund ihres ganz überwiegenden organischen Anteils (je nach Verpackung über 99 % Organik) um biologisch abbaubare Abfälle, aber nicht um nach Anhang 1 Nummer 1 gelistete zulässige Bioabfälle. Zudem sind Fremdstoffe, wie Verpackungen an Lebensmittelabfällen, auch keine zulässigen Zuschlag-

stoffe nach Anhang 1 Nummer 2 BioAbfV. Soweit solche mit Fremdstoffen behafteten Bioabfälle und Materialien in die bodenbezogene Bioabfallverwertung gegeben werden sollen, sind diese vor der Behandlung oder Gemischherstellung bzw. vor der Abgabe hierzu einer Fremdstoffentfrachtung zu unterziehen, die gewährleistet, dass die Werte nach § 2a Absatz 2 und § 4 Absatz 4 eingehalten werden. Dies betrifft nicht nur verpackte Lebensmittelabfälle, sondern beispielsweise auch Biotonnenabfälle, und gilt für jede Art der genannten Fremdstoffe.

Im Hinblick auf Kunststoffe gilt das Verwertungsverbot unabhängig davon, ob es sich um konventionelle (biobasiert oder auf fossiler Rohstoffbasis) Kunststoffe oder um solche Kunststoffe handelt, die biologisch abbaubar („kompostierbar“) sind. Das bedeutet, dass es auch für die sogenannten „Biokunststoffe“ gilt, mit denen umgangssprachlich sowohl biobasierte als auch biologisch abbaubare Kunststoffe bezeichnet werden (vgl. auch Antwort der Bundesregierung vom 10.09.2019, BT-Drs. 19/13085 auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion „Biokunststoffe“ vom 16.08.2019, BT-Drs. 19/12449).

Allen Kunststoffen ist gemein, dass sie für die bodenbezogene Bioabfallverwertung Fremdstoffe darstellen. Einerseits führt der in sehr langen Zeiträumen erfolgende physikalische Zerfall von konventionellen (dauerhafte, biologisch nicht abbaubare) Kunststoffen zu einem problematischen Kunststoffeintrag in die Umwelt und letztlich im Boden zu Mikrokunststoffen, die dort verbleiben. Andererseits bauen sich biologisch abbaubare Kunststoffe im Wesentlichen nur zu Wasser und CO₂ sowie einem marginalen, vernachlässigbaren Anteil Biomasse ab und enthalten praktisch keine für die bodenbezogene Verwertung wertgebenden Inhaltsstoffe (Pflanzenernährung, Bodenfruchtbarkeit). Zudem enthalten sie auch keine wertgebenden Eigenschaften, z. B. im Hinblick auf eine Verbesserung bzw. günstige Beeinflussung des Behandlungsprozesses (Kompostierung) oder des behandelten Bioabfallmaterials. Eine abfallwirtschaftliche Verwertung bzw. Recycling i. S. d. KrWG ist bei einer bodenbezogenen Verwertung bioabbaubarer Kunststoffmaterialien mithin nicht gegeben. Insofern sind Abfälle von Produkten aus bioabbaubaren Kunststoffen, wie Tragetaschen und andere Verpackungen, Essgeschirr und -besteck, Trinkbecher und -flaschen oder Kaffeekapseln, auch keine zulässigen Bioabfallstoffe oder Zuschlagmaterialien für die getrennte Sammlung, etwa über die Biotonne, auch dann nicht, wenn diese biologisch abbaubaren Kunststoffprodukte nach den einschlägigen DIN EN zertifiziert und als „kompostierbar“ bezeichnet sind.

Lediglich in zwei Anwendungsfällen wird von dem vorstehenden Grundsatz abgewichen und biologisch abbaubare Kunststoff-Abfallmaterialien in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a als zulässige Stoffe gelistet: Bioabbaubare Kunststoff-Abdeck- und Mulchfolien für landbauliche Anwendungen und bioabbaubare Kunststoff-Sammelbeutel für die getrennte Bioabfallsammlung. Zwar gilt auch hierbei, dass die bioabbaubaren Kunststoffmaterialien keinen abfallwirt-

schaftlichen Nutzen im Rahmen der bodenbezogenen Bioabfallverwertung besitzen, aber entscheidend sind in diesem Zusammenhang anderweitige ökologische Vorteile (s. u. „Zu Doppelbuchstabe aa“ und „Zu Doppelbuchstabe ii“).

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (02 01 04)“ dient der Präzisierung der nach Gebrauch als Bioabfälle für die bodenbezogene Verwendung zulässigen Kunststoff-Abdeck- und Mulchfolien. So werden in Spalte 2 als zulässige Abfallart konkret nur noch biologisch abbaubare Kunststoff-Abdeck- sowie Mulchfolien für landwirtschaftliche und gärtnerische Anwendungen genannt. Damit sind nur noch solche bioabbaubaren Kunststoffmaterialien zulässig, die auch einen ökologischen Vorteil gegenüber konventionellen (dauerhaften) Kunststoffen aufweisen. So fallen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs und bei der Einsammlung von konventionellen Kunststoff-Abdeck-/Mulchfolien infolge Versprödung und einsetzenden Zerfalls aufgrund Witterungseinflüssen, Temperatur- und Lichteinwirkungen Kunststofffolienteile und -partikel auf den Anwendungsflächen an und können durch Luftströmungen weiträumig in die Umwelt verteilt werden. Diese Kunststoffreste zerfallen längerfristig bis auf Mikrokunststoffgröße und verbleiben in der Umwelt. Bioabbaubare Kunststofffolien bauen sich dagegen vollständig, d. h. bis auf die Molekülebene biologisch ab (vgl. auch Antwort der Bundesregierung vom 31.03.2020, BT-Drs. 19/18444 auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion „Biokunststofftragetaschen II“ vom 09.03.2020, BT-Drs. 19/17691).

Abdeck- und Mulchfolien aus bioabbaubarem Kunststoff können nach Gebrauch auch in den Boden eingearbeitet (eingepflügt) werden, was in der Praxis vor allem bei Mulchfolien erfolgt. In allen Fällen wird die vollständige biologische Abbaubarkeit durch die obligatorische Vorgabe der Zertifizierung nach den genannten einschlägigen DIN EN-Normen gewährleistet. Dabei muss die Zertifizierung auch den Nachweis beinhalten bzw. durch eine Zusatzzertifizierung nachgewiesen werden, dass die biologisch abbaubaren Kunststofffolien aus einem festgelegten Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden.

Dabei ist, wie bisher, lediglich eine „Vor-Ort“-Zugabe an der Anwendungsfläche dieser Kunststoff-Abfallmaterialien in den Boden zulässig (Spalte 3 drittletzter Satz). Werden bioabbaubare Kunststoff-Abdeck- und Mulchfolien eingesammelt, dürfen sie jedoch nicht einer Aufbereitung, Behandlung (Vergärung, Kompostierung) oder Gemischherstellung im Rahmen der Bioabfallverwertung zugeführt werden (Spalte 3 vorletzter Satz). Sie sind vielmehr nach den Vorgaben des KrWG stoffgerecht zu entsorgen.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis dd

Mit den Neufassungen der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1

- „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04)“,

- „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 06 01)“,
- „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 07 04)“

werden Vorschläge aus dem „Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ der LAGA übernommen. So wird für den produzierenden Herkunftsbereich (Kapitel „02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln“ des Anhangs zur AVV) klargestellt, dass die zulässigen Bioabfälle „Lebensmittelabfälle“ ausdrücklich keine Verpackungen enthalten dürfen. Diese biogenen Abfälle sind also entweder bereits von vornherein getrennt von der Verpackung zu erfassen, oder ansonsten sind solche verpackten Abfälle vor der Bioabfallbehandlung einer Fremdstoffentfrachtung gemäß § 2a zuzuführen.

Dabei werden die bislang in Spalte 2 gelisteten Abfallarten „Überlagerte Genussmittel“, „Überlagerte Nahrungsmittel“ und „Überlagerte Getränke“ durch die einheitliche Abfallart-Bezeichnung „Lebensmittelabfälle“ ersetzt. Dies dient der Klarstellung und Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, nach deren Artikel 2 die Versorgungskette der Lebensmittel von der Nachernte bis zum Konsum umfasst wird, einschließlich Genussmittel und Getränke. Nicht zu den Lebensmitteln (Genussmitteln) zählen Tabak und Tabakerzeugnisse, so dass Abfälle hieraus weiterhin in Spalte 2 aufgeführt werden. Hierbei wird die bisherige Abfallart „Zigarettenfehlchargen“ durch die allgemeine Bezeichnung „Tabakerzeugnis-Fehlchargen“ ersetzt, um Zigarren- und Schnittabak-Fehlchargen als zulässige Bioabfälle einzubeziehen.

Zu den Doppelbuchstaben ee und hh

Die Streichung der Tabellenzeilen mit der Bezeichnung in Spalte 1

- „Papier und Pappe (20 01 01)“,
- „Kunststoffe (20 01 39)“

dient der Klarstellung, dass diese Abfallstoffe nicht als originäre getrennt gesammelte Bioabfälle nach Anhang 1 Nummer 1 anzusehen sind, sondern lediglich Hilfsfunktionen für die getrennte Sammlung von Bioabfällen erfüllen.

So enthielt bereits bislang die Spalte 3 zu „Papier und Pappe“ – „Altpapier“ den einschränken- den Hinweis, dass nur eine geringfügige Menge der Kompostierung zugegeben werden dürfe und eine Verwendung von Altpapier nur z. B. zum Einwickeln von sehr feuchten Bioabfällen zulässig ist, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist. Dieser Tabellenzeile waren auch die für die getrennte häusliche Bioabfallsammlung teilweise verwendeten Papier-Sammeltüten zuzuordnen, wenn auch nicht ausdrücklich genannt. Ebenso enthielt bislang Spalte 3 zu „Kunststoffen“ – „Biologisch abbaubare Kunststoffe aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen“ die Einschränkung, dass hiernach nur bioabbaubare „Kunststoff-Abfalltüten“ zur Sammlung von Bioabfällen zulässig sind.

Die für die Bioabfallsammlung aufgeführten Hilfsfunktionen von Altpapier und bioabbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln sind nunmehr systematisch zutreffend in Spalte 3 der Tabellenzeile für die Biotonnenabfälle (20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle – Getrennt erfasste Bioabfälle) übernommen worden. In der Tabellenzeile „20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ werden die Hilfsfunktionen dieser Materialien nicht übernommen, da sie in diesem Bereich keine Rolle spielen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“ wird neu gefasst. Lebensmittelabfälle usw. fallen neben dem produzierenden Herkunftsbereich auch in der Gastronomie, Hotellerie, in Kantinen, Cateringbetrieben usw. an. Mangels eines speziellen Abfallschlüssels für getrennt erfasste Lebensmittelabfälle sind diese dem am ehesten zutreffenden Abfallschlüssel gemäß der Anlage der AVV zuzuordnen. Dies ist für die genannten Abfälle der Abfallschlüssel für den Herkunftsbereich der Großküchen und Kantinen, so dass die Abfallarten in Spalte 2 entsprechend ergänzt wurden. Dabei wird auch klargestellt, dass zulässige Bioabfälle nach Anhang 1 Nummer 1 nur solche ohne Verpackung sind.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Spalte 2 der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Speiseöle und -fette (20 01 25)“ wird neu gefasst. Speiseöle und -fette können auch in Behältnissen bzw. Verpackungen als Abfall anfallen (z. B. überlagerte oder verdorbene Stoffe). Mit der Neufassung der Spalte 2 wird klargestellt, dass zulässige Bioabfälle nach Anhang 1 Nummer 1 nur solche ohne Verpackung sind.

Zu Doppelbuchstabe ii

Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)“ wird neu gefasst. In Spalte 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Abfallart an den Wortlaut des KrWG („getrennt gesammelte Bioabfälle“). Zudem werden in Spalte 3 die für die Hilfsfunktionen zur getrennten Bioabfallsammlung aufgeführten Materialien „*Altpapier*“ (einschließlich „*Papier-Sammeltüten*“) und „*bioabbaubare Kunststoff-Sammelbeutel*“ aus den gestrichenen Tabellenzeilen übernommen (vgl. die Ausführungen zu Doppelbuchstabe ee und hh).

Die Benutzung von Bioabfall-Sammelbeuteln aus bioabbaubaren Kunststoffen ist hiernach weiterhin zulässig, die Anforderungen an diese Beutel werden aber konkretisiert und in Teilen auch verschärft, um die praktischen Probleme bei der biologischen Behandlung dieser Beutel nachhaltig auszuräumen. Damit kann der ökologische Vorteil der Sammelbeutel, eine saubere und hygienische Sammlung der Bioabfälle sowohl im heimischen Bioabfalleimer als auch in der Biotonne zu ermöglichen, weiterhin genutzt werden. Durch ihre Reißfestigkeit und Dichtigkeit können insbesondere feuchte und nasse Bioabfälle, wie sie in der Küche anfallen, ohne

Probleme entsorgt werden. Sammelbeutel aus Papier eignen sich nur bedingt für solche Bioabfälle. Zwar werden für die Sammlung von feuchten Bioabfällen Papiertüten mit einer besseren Reißfestigkeit und Dichtigkeit angeboten, jedoch wird dies in der Regel durch eine Beschichtung mit Wachs oder mit bioabbaubarem Kunststoff erreicht. Schließlich hat sich in mehreren Großversuchen in ländlichen und städtischen Bereichen (Bad Dürkheim, Berlin, Kassel und München) bei der Einführung biologisch abbaubarer Kunststoff-Sammelbeutel zusammen mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit durch die örtliche Abfallberatung gezeigt, dass sowohl die Menge der gesammelten Bioabfälle gesteigert als auch die Anzahl der Fehlwürfe in die Biotonne deutlich reduziert werden konnte.

Gleichzeitig werden die Anforderungen an die Bioabbaubarkeit der Kunststoff-Sammelbeutel verschärft, um einen vollständigen biologische Abbau auch bei den in Deutschland praxisüblichen Kompostierungszeiten zu gewährleisten. So sind in Deutschland die Kompostierungszeiten u. a. aufgrund intensiver durchgeführter aerober Behandlungsprozesse im Laufe der Zeit verkürzt worden. Die zeitlichen Vorgaben der DIN EN 13432 und der DIN EN 14995 aus den Jahren 2000 und 2007 tragen dieser Entwicklung im Hinblick auf die Prüfung der vollständigen biologischen Abbaubarkeit bioabbaubarer Kunststoffe nicht hinreichend Rechnung. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass im EU-Ausland, beispielsweise in Frankreich oder in Italien, längere Kompostierungszeiten praxisüblich sind, so dass den zeitlichen Abbauvorgaben der Normen für die Prüfung bioabbaubarer Kunststoffe dort eher entsprochen wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die in den Normen vorgegebenen biologischen Abbauezeiten auf deutlich dickwandigere bioabbaubare Kunststofftüten ausgerichtet sind. Demgegenüber sind die bioabbaubaren Kunststoffbeutel für die getrennte Bioabfallsammlung relativ dünnwandig ausgestaltet, so dass konstruktionsbedingt ein vollständiges Ausschöpfen der zeitlichen Vorgaben der Normen für die Prüfung des vollständigen biologischen Abbaus dieser Sammelbeutel nicht erforderlich ist. Daher werden über die zeitlichen Festlegungen in den beiden DIN EN Normen hinaus die für den vollständigen biologischen Abbau von bioabbaubaren Kunststoffen wichtigen Zwischenparameter der Desintegration der Kunststoffe verschärft. So muss die Zertifizierung den Nachweis beinhalten bzw. durch eine Zusatzzertifizierung nachgewiesen werden, dass bei einer Kompostierdauer von höchstens sechs Wochen (gegenüber 12 Wochen in den DIN EN Normen) eine vollständige Desintegration (gegenüber einer 90 prozentigen Desintegration in den DIN EN Normen) des Kunststoffmaterials erfolgt ist. Diese Verschärfung ist EU-rechtlich möglich, da die Vorgaben in den Normen als Maximalgrenzen formuliert sind. Zudem muss die Zertifizierung beinhalten, dass die bioabbaubaren Kunststoff-Sammelbeutel aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind. Schließlich wird mit dem neuen Anhang 5 eine bundesweit einheitliche Kennzeichnung der nach Anhang 1 Nummer 1 zulässigen bioabbaubaren Kunststoff-Bioabfallsammelbeutel festgelegt, um die Erkennbarkeit der zulässigen Beutel sowohl für Verbraucher als auch für Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen zu verbessern.

Ein bestimmter Vertriebsweg der zulässigen bioabbaubaren Kunststoff-Bioabfallsammelbeutel wird in den Bestimmungen der BioAbfV nicht vorgegeben. Es spielt für den ökologischen Vorteil und die Verwendung der Sammelbeutel keine Rolle, ob diese beispielsweise exklusiv über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder über den Handel vertrieben werden. Die Festlegung einer Ausgabe der Sammelbeutel ausschließlich durch die Kommune kann allerdings im örtlichen Abfallsatzungsrecht bestimmt werden.

Des Weiteren ist auch die Nutzung der verschiedenen Arten von Papiertüten für die Bioabfallsammlung weiterhin zulässig. Solche Papier-Sammeltüten sind oftmals zur Erhöhung der Reißfestigkeit und Dichtigkeit insbesondere im Hinblick auf feuchte und nasse Bioabfälle mit einer Beschichtung aus Wachs oder bioabbaubaren Kunststoff versehen. Im Hinblick auf diese Beschichtungen werden ebenfalls die Anforderungen konkretisiert, zudem gelten für bioabbaubare Kunststoffbeschichtungen die gleichen Anforderungen wie für die bioabbaubaren Kunststoff-Bioabfallsammelbeutel. Damit wird verhindert, dass unerwünschte Stoffe (z. B. Paraffine für Wachsbeschichtung, ungeeignete bioabbaubare Kunststoffe) in die bodenbezogene Bioabfallverwertung gelangen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Anhang 1 Nummer 1 – wie bisher – die für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle auflistet und mithin keine verbindliche Liste der in jedem Fall getrennt zu sammelnden Bioabfälle darstellt. Diese müssen jedoch vor Ort – insbesondere unter Berücksichtigung der lokalen Bioabfallbehandlungs-Infrastruktur – nicht immer in Gänze für die Verwertung geeignet sein. So sind nicht alle in Anhang 1 Nummer 1 gelisteten Bioabfälle auch in allen Behandlungsanlagen einsetzbar. Bestimmte Bioabfälle, wie gebrauchte Speiseöle und -fette, sind für eine Kompostierung nicht geeignet und dürfen nur in anaeroben Anlagen (Vergärungsanlagen) behandelt werden. Daher obliegt es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor Ort, die für die dortigen Behandlungs- und Verwertungseinrichtungen geeigneten getrennt gesammelten Bioabfälle verbindlich festzulegen. Dies gilt auch für die Zulassung bioabbaubarer Kunststoffbeutel oder beschichteter Papier-Sammeltüten zur Bioabfallsammlung über die Biotonne.

Zu Doppelbuchstabe jj

Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Marktabfälle (20 03 02)“ wird neu gefasst. Ein weiterer wesentlicher Herkunftsbereich von Lebensmittelabfällen neben der Produktion ist der Groß- und Einzelhandel. Mangels eines speziellen Abfallschlüssels für getrennt erfasste Lebensmittelabfälle sind diese dem am ehesten zutreffenden Abfallschlüssel gemäß dem Anhang der AVV zuzuordnen. Dies ist für die genannten Abfälle der Abfallschlüssel für „Marktabfälle“, so dass die Abfallarten in Spalte 2 entsprechend ergänzt wurden. Dabei ist auch klargestellt, dass zulässige Bioabfälle nach Anhang 1 Nummer 1 nur solche ohne Verpackung sind.

Eine Zuordnung von Lebensmittelabfällen aus dem Handel zum Abfallschlüssel „20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle“, wie im *„Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“* der LAGA angedacht, wird bei diesem Abfallschlüssel als unsystematisch angesehen und dürfte für Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der ebenfalls hierunter fallenden sehr unterschiedlichen Abfallarten sorgen. Dies kann zudem zu statistischen Verwerfungen führen mit möglichen negativen Auswirkungen auf die zukünftig nach der geänderten EU-Abfallrahmenrichtlinie zu berechnenden Recyclingquoten. So sind nach Anhang 1 Nummer 1 diesem Abfallschlüssel bereits die Biotonnenabfälle, ebenfalls hilfsweise mangels speziellem Abfallschlüssel, zugeordnet. Des Weiteren ist dies auch der Abfallschlüssel für Restabfälle („graue Tonne“). Insgesamt ist daher eine zusätzliche Zuordnung von Lebensmittelabfällen usw. aus dem Handel zu diesem Abfallschlüssel mit höheren Risiken behaftet als die Zuordnung zum Abfallschlüssel „20 03 02 – Marktabfälle“.

Zu Nummer 15 Buchstabe b (Anhang 1 Nummer 2)

Die Änderung der Tabellenzeile mit dem Klammervermerk in Spalte 1 „(Sofern Materialien im Einzelfall Abfälle gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind, Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung)“ stellt den Verweis auf das seit 2012 geltende KrWG um. Des Weiteren erfolgt in der folgenden Tabellenzeile zu den tierischen Nebenprodukten (Spalte 2) mit der Ergänzung in Spalte 1 eine Klarstellung, dass diese Materialien im Einzelfall Abfall sein können. Sie sind dann einem Abfallschlüssel gemäß dem Anhang der AVV zuzuordnen.

Zu Nummer 15 Buchstabe c (Anhang 1 Nummer 3 Fußnote 6)

Die Änderung passt die Bezeichnung der getrennt gesammelten Bioabfälle an den Wortlaut des KrWG an.

Zu Nummer 16 (Anhang 3)

Die Änderungen dienen zum einen der Anpassung der in Anhang 3 zitierten technischen Normen an den aktuellen Stand und zum anderen der Durchführung von Folgeänderungen aus dem Regelungstext der Verordnung.

Nr. 1.3.3 zur Bestimmung des Anteils an Fremdstoffen und Steinen wird aufgrund des § 2a neu in zwei Unterabschnitte aufgeteilt. Abhängig vom Behandlungsverfahren (nass oder trocken) der Bioabfälle und Gemischbestandteile sind unterschiedlichen Untersuchungsmethoden zur Überwachung des Fremdstoffwertes anzuwenden. Dabei bleibt die Untersuchungsvorgabe für die Fremdstoffgrenzwerte nach § 4 Absatz 4 für die abgabefertigen Bioabfallmaterialien (Nr. 1.3.3.1 neu) gleich wie bisher und beinhaltet lediglich die Folgeänderung des geänderten Siebdurchgangswertes von 2 auf 1 Millimeter.

Des Weiteren wird zur Klarstellung in Nr. 1.3.4 zur Bestimmung des Salzgehaltes ergänzt, wie die Berechnung nach der gemessenen elektrischen Leitfähigkeit vorzunehmen ist.

Zu Nummer 17 Buchstaben a bis c (Anhang 4)

Die Änderungen im Lieferscheinvordruck sind Folgeänderungen des Regelungstextes der Verordnung. In der ersten Tabellenzeile im rechten Feld, das mit den Wörtern „Lieferschein-Nr.“ und „Lieferschein-Datum“ überschrieben ist, wird der Lieferscheinvordruck nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 um die Eintragung der Aufbringungsmengen für einmalige Anwendungen aufgrund des in § 6 neu eingefügten Absatzes 1a erweitert. In der vierten Tabellenzeile wird das Feld, das mit den Wörtern „Ergebnisse der Untersuchungen Bioabfälle oder Gemische (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6)“ überschrieben ist, an die einzutragenden Angaben der neuen Grenzwerte für die Fremdstoffanteile gemäß § 4 Absatz 4 angepasst, welche nach Absatz 5 dieser Vorschrift regelmäßig zu untersuchen sind. In der siebten Tabellenzeile folgt die Neufassung des Buchstaben b im Feld mit der Versicherung des Lieferschein-Ausstellers der Änderung in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5.

Zu Nummer 18 (Anhang 5 neu)

Mit dem neuen Anhang 5 werden die Vorgaben für eine bundeseinheitliche Kennzeichnung der für die Bioabfallsammlung zulässigen bioabbaubaren Kunststoffbeutel anhand einer Grafik und einer textlichen Darstellung einschließlich Maßangaben festgelegt.

Mit der Kennzeichnung wird den Verbraucherinnen und Verbraucher verdeutlicht, dass es sich um den für die Bioabfallsammlung und -verwertung zulässigen bioabbaubaren Kunststoff-Sammelbeutel gemäß der BioAbfV handelt. Kunststoffbeutel oder -tüten, die sich von der Kennzeichnung nach Anhang 5 unterscheiden, dürfen, auch wenn sie als „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“ bezeichnet werden, nicht für die bodenbezogene Verwertung gemäß BioAbfV verwendet werden und damit nicht mit Bioabfällen beispielsweise über die Bio-tonne gemeinsam gesammelt werden. Zudem können Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei der Verarbeitung von Bioabfällen einfacher erkennen, dass es sich um zulässige bioabbaubare Kunststoff-Sammelbeutel handelt. Dabei werden Farbgebung, Markierungen und Beschriftungen so deutlich und kontrastreich vorgegeben, dass die Erkennbarkeit der zulässigen bioabbaubaren Kunststoff-Sammelbeutel auch mit optischen Einrichtungen in der Anlage ermöglicht wird. Sofern dennoch anderweitige, beispielsweise konventionelle, Kunststoffbeutel oder -tüten in die getrennt gesammelten Bioabfälle gelangen, sind diese aufgrund der Abweichung von der vorgegebenen Kennzeichnung für die verarbeitenden Akteure besser als Fehlwurf erkennbar.

Zu Artikel 2 (Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 4)

Durch die Streichung von § 13 Absatz 1 Satz 4 entfällt für Entsorgungsfachbetriebe, die als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zertifiziert sind und deshalb unter die Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG fallen, die Mitführungspflicht der Kopie des gültigen Zertifikates. Die Anzeigepflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. den §§ 7, 8 AbfAEV gilt für sie weiterhin.

Nach bisheriger Rechtslage müssen die Genannten zusätzlich zu der Anzeige eine Kopie des jeweils gültigen Entsorgungsfachbetriebezertifikates in ihren Fahrzeugen mitführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen, beispielsweise im Rahmen einer Straßenkontrolle. Mit der Änderung soll die Überwachungsmöglichkeit für die Behörden hinsichtlich des aktuell gültigen Zertifikates auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden. Seit 2018 ist das elektronische Entsorgungsfachbetrieberegister, das von den Ländern als Website betrieben wird, eingerichtet und für die Öffentlichkeit zugänglich. In diesem Register sind die Zertifikate vollständig einsehbar. Gemäß § 28 Absatz 1 haben die technischen Überwachungsorganisationen bzw. Entsorgungsgemeinschaften als Zertifizierer unverzüglich nach der Erteilung das jeweilige Zertifikat elektronisch an die Zustimmungs- bzw. Anerkennungsbehörde zu übermitteln. Die übermittelten Zertifikate werden durch die Landesbehörden in das Entsorgungsfachbetrieberegister eingestellt. Dieses ist gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 EfbV ständig zu aktualisieren. Anstelle der Einsicht in die Papierdokumente überwachen die zuständigen Behörden durch die Neuregelung das Vorhandensein gültiger Zertifikate ausschließlich durch Einsicht in das elektronische Entsorgungsfachbetrieberegister. Die Streichung der Mitführungspflicht der Zertifikatskopien dient darüber hinaus dem Bürokratieabbau für die betroffenen Betriebe. Buchstabe b enthält die notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 15 Nummer 2)

Nach bisheriger Rechtslage handeln Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind, ordnungswidrig, wenn sie die Kopie des gültigen Zertifikates nicht in den Fahrzeugen mitführen, um die Ausnahme von der Erlaubnispflicht gegenüber der zuständigen Behörde zu dokumentieren. Die Streichung der Mitführungspflicht des § 13 Absatz 1 Satz 4 führt zu dieser Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gewerbeabfallverordnung)

Zu Nummer 1 (Fußnote 1)

Die Änderung betrifft eine neu einzufügende Fußnote und behebt ein redaktionelles Versehen. Die Gewerbeabfallverordnung war zwar nach der EU-Richtlinie 1535/2015 notifiziert worden,

aber die betreffende Fußnote wurde vergessen. Diese ist erforderlich, um das Notifizierungsverfahren endgültig abschließen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nummer 6)

Die Änderung stellt klar, dass im Rahmen der Getrenntsammlungsquote nur solche Abfälle als getrennt gesammelt einbezogen werden, die auch stofflich verwertet werden. Als Nachweis für die stoffliche Verwertung reicht die Bestätigung des Übernehmenden gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 aus. Die Änderung berücksichtigt zudem die neue Regelung des § 9 Absatz 2 KrWG (Verbot der energetischen Verwertung von zur stofflichen Verwertung getrennt gesammelter Abfälle) und entspricht im Übrigen der bisherigen Auslegung der Vorschrift (vgl. LAGA-Mitteilung 34, S. 29 unter 2.4.3.3).

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2)

Die Änderung stellt klar, dass auch für getrennt gesammelte Abfälle, die nicht stofflich, sondern ausnahmsweise energetisch verwertet werden, von dem Übernehmenden eine Erklärung auszustellen ist. Dies entspricht der bisherigen Handhabung in der Praxis (vgl. LAGA-Mitteilung 34, S. 27 unter 2.1.2.3).

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)

Die Änderung behebt ein redaktionelles Versehen. Die Wörter „tätig werden darf“ kommen zwei Mal im Satz vor.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2)

Die Änderung stellt klar, dass auch für getrennt gesammelte Abfälle, die nicht stofflich, sondern ausnahmsweise sonstig verwertet werden, von dem Übernehmenden eine Erklärung auszustellen ist. Dies entspricht der bisherigen Handhabung in der Praxis (vgl. LAGA-Mitteilung 34, S. 58 unter 3.1.4.2).

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 8 Absatz 3 Satz 3)

Die Änderung stellt klar, dass auch bei Bau- und Abbruchabfällen die Vorlage der Dokumentation auf Verlangen der Behörde elektronisch zu erfolgen hat. Die entsprechende Vorschrift war im Rahmen des damaligen Bundesratsverfahrens nur für gewerbliche Siedlungsabfälle eingefügt worden, die Änderung bei Bau- und Abbruchabfällen war übersehen worden.

Zu Nummer 6 (§ 9 Absatz 6 Satz 3)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 8 Absatz 3 Satz 3) verwiesen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Regelungen dieser Verordnung ist je nach Artikel unterschiedlich geregelt.

Die Änderungen der BioAbfV treten 12 Monate, § 2a neu tritt drei Jahre nach Verkündung in Kraft. Hintergrund sind die von der betroffenen Wirtschaft und den Laboren vorzunehmenden Umstellungen im Rahmen der Entsorgung und Untersuchung von Bioabfällen. Im Hinblick auf § 2a neu ist eine längere Übergangszeit erforderlich, um einerseits den Anlagenbetreibern für eine ggf. erforderliche Erweiterung bzw. Ergänzung der Anlagentechnik um die Vorbehandlungs- und Entfrachtungsaggregate und andererseits den Anlieferern der Bioabfälle (Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer) für Maßnahmen zur Verbesserung der Sortenreinheit bei der getrennten Sammlung bzw. Erfassung der Bioabfälle ausreichend Zeit einzuräumen.

Die Änderungen der AbfAEV treten nach 24 Monaten in Kraft. Hintergrund ist die notwendige technische Umstellung im Rahmen des Vollzugs.

Die Änderungen der GewAbfV sind redaktioneller Art und treten deshalb ohne Übergangsfrist bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.